Die strafrechtliche Bedeutung des § 21 des Reichspreßgesetzes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Marx

aus Nürnberg.

Approbiert: 30. November 1911.

ACAD. IURID. BAT. BIBL.

Nürnberg.
Buch- und Kunstdruckerei Benedikt Hilz.
1912.

211

Referent: Prof. Dr. Allfeld.

Literaturangabe.

Honigmann: Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Berlin 1885.
Koller: Das Reichspreßrecht. Kommentar. Nördlingen bei Beck 1888.
v. Liszt: Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin, Guttentag 1880.
Löning: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.
Marquardsen: Das Reichspreßgesetz. Berlin, Guttentag 1875.
Oetker: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Berlin 1893.
Oetker: Zur Lehre von den Preßvergehen in Goltdammers Archiv. Bd. 26 S. 249 ff.
v. Schwarze: Das Reichspreßgesetz. Erlangen, Palm & Enke, 1874, 4. Aufl. von Appelius 1903.
Stenglein: Das Reichspreßgesetz in der Sammlung strafrechtlicher Nebengesetze. Liebmann, Berlin, 4. Aufl. Galli.
Klöppel: Das Reichspreßrecht. Leipzig, Hirschfeldt 1894.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig, Deichert 1907.
Delius: Das Reichspreßrecht. Hannover. Helbig 1895.
Binding: Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig. Engelmann 1902.
Thilo: Kommentar zu dem Preßgesetz für das Deutsche Reich. Berlin. Karl Heymann, 1874.
Gaze: Strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. Berlin. Liebmann, 1906.
Gaze: Goltdammer Archiv. Bd. 52, S. 36.
Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig. Tauchnitz 1876.
v. Mangold: Das Gesetz über die Presse. Leipzig. Roßberg, 1885.
Kayser: Reichspreßrecht in Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts. Bd. 4, S. 545 ff.
Zimmermann: Die Grundlage des französisch-belgischen Strafrechts und ihre Verwertung für die Beurteilung des deutschen Reichspreßgesetzes. Breslau. Schletter, 1906.
Gusti: Die Grundbegriffe des Preßrechts. 1909.
Binding: Objektiver Verbrechungstatbestand in der Zeitschrift Gerichtssaal. Bd. 76, S. 43.
Mirička: Gerichtssaal. Bd. 73, S. 1.

Liebich: Der verantwortliche Redakteur. 1905.
Schmid: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen. Diss. Zürich 1895.
Jacques: Verhandlungen zur Reform der Gesetzgebung. I. Preßgesetzgebung, 1874.

Abkürzungen.

G. = Gesetz.
GA. = Goltdammers Archiv.
KommBer. = Kommissionsbericht.
PG. = Preßgesetz.
PR. = Preßrecht.
RG. = Reichsgericht.
StenBer. = Stenogrammbericht.
Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft v. Liszt und v. Lilienthal.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

Die strafrechtliche Bedeutung des § 21 des Reichspreßgesetzes 9

A. Die verschiedenen preßrechtlichen Verantwortlichkeitssysteme . . 9

I. Das System der ausschließlichen Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Preßvergehen 9

II. Das belgische System oder das System der sogenannten stufenweisen und ausschließenden Verantwortlichkeit . . 12

III. Das System der sogenannten Fahrlässigkeits- bezw. Ordnungsstrafen 16

B. Entstehungsgeschichte der §§ 20, 21 PG. 18

Besonderer Teil 22

Die Auslegung des § 21 22

Die Theorien:

a) Ansicht von Schwarzes 25

b) Ansicht Oetkers 26

c) Ansicht v. Liszts 27

d) Ansicht Lönings 29

e) Ansicht Klöppels 31

Eigene Ansicht 32

Das Verhältnis des § 21 zu § 20 PG. 35

Ist in den Fällen des § 21 PG. ein Antrag des Verletzten erforderlich? 39

Ergebnis 42

Kann im Falle einer auf Grund öffentlicher Beleidigung aus § 21 PG. erfolgten Verurteilung den Beleidigten die Publikationsbefugnis zuerkannt werden 44

Kann das Delikt des § 21 im Falle einer im Inhalt der Druckschrift liegenden Beleidigung im Wege der Privatklage verfolgt werden 45

Die aus § 21 verantwortlichen Personen 45

A. Der verantwortliche Redakteur 45

a) die formelle Theorie 46

b) die materielle Theorie 50

c) die Theorie v. Liszts 52

d) die Theorie v. Bülows 53

Seite

Ergebnis 54
B. Der Verleger 57
C. Der Drucker 60
D. Der Verbreiter 62
Der Schlußsatz in Absatz 1 des § 21 65
Die Benennung des Verfassers oder Einsenders als Vormann . 70
Der Schlußsatz in Abs. 2 des § 21 76
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in derselben Druckschrift 77
Würdigung des § 21 PG. 80
Abänderungsvorschläge 83

Einleitung.

Die häufige, bei der Tagespresse regelmäßige Anonymität der Verfasser der einzelnen Druckschriften und ihrer Teile und die große Zahl der bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift beteiligten Personen machen den Beweis des subjektiven Tatbestandes, insbesondere auch die Feststellung der strafrechtlichen Form und Schuldart der Teilnahme, ungemein schwierig, wenn es sich um die Verfolgung von durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Preßdelikte im technischen Sinne) handelt[1]. Zur Erleichterung des Beweises und damit zur Strafsicherung stellte die Gesetzgebung daher schon von jeher auf die Erfahrung gegründete Schuldpräsumtionen, Vermutungen teils vorsätzlicher, teils fahrlässiger Schuld auf.

Auf diesem Wege ist auch das Reichspreßgesetz gefolgt. Es bestimmt zwar zunächst, die Verantwortlichkeit für Preßdelikte richte sich nach allgemeinem Strafrecht, fügt aber hinzu:

1. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift sei jedenfalls als doloser Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen würde, denn er habe Kenntnis von dem Inhalt des Teiles der Druckschrift, für welchen er auf derselben als verantwortlicher Redakteur bezeichnet werde, und
2. seien der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter, nachdem ihnen die berufsmäßige Pflicht obliege, den Inhalt zu prüfen, ehe sie ihre Mitwirkung leihen, wenigstens wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu

[1] Vgl. die Ausführungen über „Preßgewerbe und Preßrecht" von Prof. Dr. Herm. Rehm im Handwörterbuch für Staatswissenschaften VI. Bd., 3. Aufl. S. 1193 ff.

ziehen, sie müßten denn die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche die Anwendung derselben unmöglich machen, oder imstande sein, als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handle, als den Herausgeber derselben oder als eine in der obengenannten Stufenfolge vor ihnen stehende Person, bis zur Verkündigung des ersten Urteils jemand nachzuweisen, der in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befinde oder, falls er verstorben sei, sich befunden habe und zwar zur Zeit der Veröffentlichung. Der Verbreiter ausländischer Druckschriften soll außerdem von dieser Art der Verantwortung frei sein, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zukamen.

Mit der Aufstellung dieser Schuldpräsumtionen hat das Reichsrecht eine Kombination der bisher in der Praxis und Gesetzgebung aufgestellten und befolgten Verantwortlichkeitssysteme vorgenommen. Mit der Einführung einer Doluspräsumtion für den Redakteur ist es dem englischen Recht (vergl. besonders Lord Kampbells Abt. 8 u. 9, Vict. c. 75) und der bayerischen Praxis gefolgt, mit der Aufstellung von Fahrlässigkeitsstrafen der preußisch-sächsisch-hessischen Gesetzgebung, mit der subidiären (stufenweisen) Haftung, responsabilité par cascades dem in Belgien, wenn auch nicht begründeten, so doch ausgebildeten System.

Die strafrechtliche Bedeutung des § 21 des Reichspreßgesetzes.

A. Die verschiedenen preßrechtlichen Verantwortlichkeitssysteme[1]).

In dem Bestreben, die für Preßdelikte verantwortlichen Personen zu ermitteln und sie ihrer Bestrafung zuzuführen, hat man in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung hauptsächlich 3 Systeme aufgestellt, nämlich einmal das System der ausschließlichen Anwendung der

allgemeinen Strafgesetze auf Preßvergehen,
dann das sogenannte belgische System und
das System der Fahrlässigkeits- und Ordnungsstrafen.

Da diese 3 Systeme bei den Vorarbeiten zu dem Reichspreßgesetz und den Verhandlungen über dasselbe ganz erheblichen Einfluß gehabt haben, so ist ein näheres Eingehen auf sie ohne weiteres geboten.

I.

Das System der ausschließlichen Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Preßvergehen.

Von verschiedenen Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß es der Festsetzung besonderer Bestimmungen und Normen bezüglich der Verantwortlichkeit für Preßvergehen überhaupt nicht be-

---

[1] Vgl. hiezu besonders Gusti, Grundbegriffe des Preßrechts, Berlin 1909, Guttentag, S. 93 ff.; v. Appelius, Reichspreßgesetz.

dürfe, daß vielmehr die Unterstellung der Preßvergehen unter die allgemeinen und speziellen Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze vollkommen ausreichend sei.

Dieser Standpunkt ist namentlich vertreten worden in den Preßgesetzen Bayerns vom 17. Mai 1850 und Lübecks vom 25. September 1869; auch das sächsische Preßgesetz vom 5. Februar 1844 hat sich, wenn auch nicht mit voller Bestimmtheit, in der Hauptsache das System der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen zu eigen gemacht.

Das hier in Frage stehende System ist vollständig unabhängig von irgend einer geschäftlichen Beziehung zu dem Preßerzeugnis und findet nicht, wie das später zu erörternde belgische System, hierin seine Grundlage und die Rechtfertigung der Verantwortlichkeit. Immerhin ist dieses System der Verantwortlichkeit nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen als leitendes Prinzip an die Spitze der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßvergehen auch im Reichspreßgesetz gestellt worden. (Vergl. § 20 Abs. 1 RPG.)

Nun hat sich aber dort, wo die Gesetzgebung bei Festsetzung der preßgesetzlichen Strafnormen sich auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze beschränkt hatte, bald allgemein die Klage erhoben, daß gegen den verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift der Schuldbeweis deshalb nicht zu erbringen sei, weil in der Regel die Anklage den ihr auferlegten Beweis nicht zu erbringen vermöge, daß der Redakteur von dem Inhalt der Druckschrift bezw. des strafbaren Artikels durch Einsichtnahme oder auf andere Weise Kenntnis erlangt habe und daß die Behauptung des Redakteurs unbegründet sei, daß er von dem Inhalt des Artikels erst bei der Herausgabe des Blattes, gleich wie das übrige Publikum, Kenntnis erhalten habe. Es war eine gewöhnliche Einwendung der Redakteure, daß sie das Manuskript des Artikels ungelesen in die Druckerei abgesandt hätten, weil sie sofort aus der Handschrift des Manuskriptes den Verfasser des Artikels erkannt und im Hinblick auf die ihnen bekannte Persönlichkeit desselben nicht Anstand genommen hätten, den Ar-

tikel, auch ohne nähere Kenntnis von dessen Inhalt, zum Abdruck zu befördern.

Wenn man nun auch der faktischen Vermutung für die Schuld gemäß der tatsächlichen Stellung und Aufgabe der bei Herstellung und Verbreitung des Preßerzeugnisses beteiligten Personen eine ziemlich weitgehende Bedeutung geben darf und man meistens mit der Annahme nicht fehlgehen wird, unter Berücksichtigung der Stellung und Aufgabe der beteiligten Personen auf deren strafrechtliche Schuld zu schließen, so kann doch die Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze nicht als hinreichend erachtet werden, um das Interesse der Strafrechtspflege vollständig zu befriedigen. Zuzugeben ist allerdings, daß der Tatbestand der Delikte dadurch nicht geändert werden kann, daß das Delikt mittels der Presse verübt worden ist; ebenso würden an sich die strafrechtlichen Bestimmungen über die Schuldform der Teilnahme eine Abänderung nicht erleiden, andernteils fällt aber schwerwiegend ins Gewicht, daß die notwendige Mitwirkung verschiedener Personen bei der Abfassung, Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses vielfach in einer Weise sich vollzieht, welche unter den gewöhnlichen Teilnahmebegriff nicht gestellt werden kann und daß aus diesem Grund bezüglich der verschiedenen Personen nicht jene Gleichartigkeit der Betätigung vorhanden ist, welche in der Teilnahme, wie sie das Strafgesetzbuch auffaßt, zur Anerkennung gelangt. Dazu kommt weiter, daß die Gerichte sehr häufig unter Nichtbeachtung dieser besonderen Erscheinung den Beweis der Schuld, namentlich bei dem Redakteur einer periodischen Druckschrift, in einer Weise aufgefaßt und behandelt haben, daß dadurch die Straflosigkeit des Beteiligten, namentlich des Redakteurs, ohne weiteres stipuliert wurde.

Um daher den Zugriff auf den wirklichen Schuldigen zu ermöglichen und ihn zur Verantwortung ziehen zu können, erscheint es doch erforderlich, besondere Bestimmungen für Preßdelikte festzusetzen, denn die Anonymität der Presse, welche der Erforschung des schuldigen Verfassers schwere Hindernisse in den Weg legt, die Schwierigkeiten, welche mit dem Nachweis des

Vorsatzes dem Drucker, Verleger, Redakteur gegenüber verbunden sind, sowie die den Preßdelikten eigentümliche Mitwirkung einer ganzen Reihe von Personen, läßt schwere Bedenken gegen die ausschließliche Anwendung der allgemeinen Strafrechtsnormen aufkommen. —

II.

Das belgische System oder das System der sogenannten stufenweisen und ausschließenden Verantwortlichkeit.

Dieses System, welches von der belgischen Gesetzgebung angenommen wurde und auch in Deutschland Eingang gefunden hat (Weimarsches Preßgesetz vom 25. Juli 1868), sowie mit erheblichen Modifikationen von der Badenschen (Badensches Preßgesetz vom 28. Dezember 1831) Gesetzgebung übernommen worden ist[2], beruht auf dem Gedanken, daß aus dem Delikt zunächst der Autor haftbar gemacht wird, während die übrigen bei der Herstellung des Preßerzeugnisses beteiligten Personen als Teilnehmer straflos, bei Unbekanntsein des Autors aber mit Täterstrafe bedroht waren; es wurde also, ohne daß es des Nachweises einer kriminellen Verschuldung bedurfte, bereits in der Tatsache der Abfassung oder der Mitwirkung des einzelnen Beteiligten das die Strafbarkeit begründende Moment gefunden. So streng diese Auffassung an sich erscheinen muß, so findet sie doch darin eine erhebliche Abschwächung, daß die Verantwortlichkeit eine ausschließliche und rücksichtlich aller Beteiligten eine stufenweise sein soll und zwar in dem Maße, daß nur einer der Beteiligten in der gesetzlich festgestellten Reihenfolge haftet. Dieser Gedanke ist in maßgebender Weise in der Bestimmung des Art. 18[3], der Verfassung vom 7. Februar 1831 ausgebildet:

---

[2] Vergl. Jacques S. 74 f. Behaghel S. 23 f. Leutner S. 74 f. Beachte jedoch die Abänderungen durch die Gesetze vom 15. Februar 1851, 2. April 1868 und Art. 4 des Badenschen Vollzugsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 28. Dezember 1871.

[3] Vergl. hiezu besonders Gusti, Grundbegriffe des Preßrechts, Berlin 1909, Guttentag, S. 101 ff.

„Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi.“ Die Verantwortlichkeit beginnt also mit demjenigen, welcher zunächst bei Verbreitung der Druckschrift beteiligt ist, dem Arm der Gerechtigkeit erreichbar ist und zur Verantwortung gezogen werden *kann*, jedoch mit dem Abmaß, daß jeder der Beteiligten die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbedingt von sich abzuwenden befugt ist, wenn er in der Reihenfolge der mit der Herstellung des Preßerzeugnisses beschäftigt gewesenen Personen einen Vormann zu benennen vermag, welcher zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden kann und sich im Inland befindet. Es war darnach nur *eine* Person für das Delikt haftbar (la loi ne veut qu'une victime), wenn nicht an gleicher Stelle mehrere Personen als coauteurs, coéditeurs u. s. f. tätig gewesen waren, la responsabilité par cascades).

Dieses System wurde im Nachgang zu Baden von einer Reihe deutscher Bundesstaaten angenommen, indem sie das badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 zum Vorbild nahmen. Zumeist wurde das System nicht rein durchgeführt, vielmehr in Verbindung mit anderen Systemen und verändert in Anwendung gebracht. So stellte das preußische Gesetz die Haftung nach den allgemeinen Strafgesetzen voran und unterstellte diesen Täterschaft und Teilnahme. Die Teilnahme wirkte also nicht wie im belgischen Recht im Falle des Nachweises des Vormannes strafbefreiend, während andererseits der Nachweis nur den Wegfall von Geldbußen zur Folge hatte.

Das belgische System zielt also in der Hauptsache auf die Ermittelung des Verfassers ab. Um dies zu erreichen, bedroht man jeden, der dem Verfasser in der Stufenleiter folgt, auch mit der Täterstrafe, sichert ihm aber Straflosigkeit zu, wenn er einen Vormann angibt und hofft so zur Bestrafung des Verfassers d. h. des Hauptschuldigen zu gelangen. Mit dessen Bestrafung betrachtete man aber auch das Preßvergehen als gesühnt, sodaß man ohne Bedenken die übrigen bei der Herstellung und Verbreitung des Preßerzeugnisses Beteiligten straffrei lassen konnte. Ist aber keine der vorstehenden Personen bekannt oder

können sie von den Gerichten nicht belangt werden, so wird der Nachstehende als Täter angenommen und muß die ganze Verantwortlichkeit für das Preßdelikt auf sich nehmen. Es wird also auf diese Weise eine kriminelle Schuld fingiert, die sehr häufig in Widerspruch mit den wirklichen konkreten Tatsachen tritt. Mit diesem System wird dem Verleger und dem Drucker, namentlich aber dem letzteren, eine Verantwortlichkeit angesonnen, die nach Lage der Sache zu übernehmen eine direkte, jedoch unverschuldete Unmöglichkeit ist. Andererseits wird dadurch, daß der Verpflichtete die Haftung durch Benennung des Vormannes von sich abwenden und auf letzteren übertragen darf, der Gedanke, aus welchem jene Fiktion entsprungen ist, wieder durchbrochen und ein Strafausschließungsgrund eingeführt, welcher weder in den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen noch in dem Umstand, daß ein anderer haftbar gemacht werden kann, eine Stütze findet. Denn die Nichtbenennung des Vormannes hängt mit der Schuldfrage nicht zusammen, ist vielmehr rein formeller und zufälliger Natur.

Das System beruht eben einfach auf dem Grundgedanken, daß, wenn ein Delikt durch die Presse begangen ist, auch jemand da sein müsse, der die Verantwortung übernehme und setzt jedenfalls die Justiz in die Lage, auf alle Fälle einen, wenn auch fingiert Schuldigen, sicher zu haben; wie es sich dabei mit der materiellen Wahrheit verhält, wird nicht berücksichtigt. Bezeichnend ist hier die Auffassung, welche in dem Bericht der ersten Badenschen Kammer über den dortigen Preßgesetzentwurf sich befindet:

> „Immer wird wenigstens eine der Personen, ohne deren Mitwirkung das Preßvergehen nicht zu stande gekommen wäre, ganz abgesehen von dem Beweis der Vorsätzlichkeit ihrer Handlungsweise und des Grundes ihrer Mitwirkung, von der Strafe betroffen."

Eine besondere Schwäche dieses Systems liegt darin, daß durch eine derartige nachträgliche Befreiung desjenigen, welcher zunächst verantwortlich gemacht worden war, zugleich diejenige Verschuldung beseitigt wird, welche auf allgemeinen strafrecht-

lichen Grundsätzen beruht. So wird z. B. der Verbreiter, selbst wenn er die Druckschrift mit voller Kenntnis ihres strafbaren Inhaltes verbreitet hat und daher nach allgemeinen strafrechtlichen Normen der Teilnahme an dem Delikt schuldig erscheint, von jeder kriminellen Haftung dadurch wieder befreit, daß er seinen Vormann, z. B. den Drucker, benennt und auf letzteren die Verantwortlichkeit abwälzt. So wird also durch dieses System einerseits der Unschuldige oder doch weniger Schuldige als Täter bestraft, wenn er seinen Vormann nicht angeben kann, andererseits der Schuldige von Strafe befreit, wenn er einen Vormann angibt. Damit ist der Hauptgrundsatz des Strafrechtes, daß für ein Verbrechen der Schuldige, aber auch nur dieser, bestraft werden soll, verletzt. Das Objekt der Strafe ist also von der Willkür eines Beteiligten abhängig gemacht.

Außerdem ist das System auch nicht in folgerichtiger Weise durchgeführt, denn die Benennung des Vormannes entlastet nicht unbedingt den Beteiligten, sondern erst dann, wenn die Benennung des Vormannes in einer Weise bewirkt wird, daß der Benannte von den Gerichten des Landes zur Verantwortung gezogen werden kann (lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique).

Auch kann zur Stützung des Systems nicht wohl ins Feld geführt werden, daß dasselbe eine freie Meinungsäußerung der Presse erst ermögliche, indem es den Verfasser von der Zensur des Verlegers, Druckers usw. befreie und nur einen Beteiligten und zwar, wenn möglich, den Verfasser zur Verantwortung ziehe. Denn der Verfasser wird doch nie ganz frei von der Zensur der bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift Beteiligten, da eben doch alle Beteiligten Gefahr laufen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Dies auch dann, wenn sie ihren Vormann nennen können, da ihnen dies nichts hilft, wenn er für die Gerichte nicht erreichbar ist; es könnte also trotz des Mangels wirklicher krimineller Verschuldung Verurteilung einer der beteiligten Personen zu schwerer Freiheitsstrafe eintreten, gewiß eher ein Hemmnis als eine Förderung freier Bewegung.

Der deutsche Journalistentag zu Breslau (1871) und der

Referent in der Reichstagskommission vom Jahre 1873 haben sich für das belgische System ausgesprochen und den gegen dasselbe erhobenen Haupteinwand dadurch beseitigt, daß sie die strafausschließende Wirkung der Benennung des Vormannes dem Beteiligten in dem Falle nicht gewähren wollten, wenn der letztere nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Teilnahme an dem Delikt schuldig erscheint.

In dem Bericht der Reichstagskommission ist hervorgehoben worden, daß wie die eigentümlichen Verhältnisse der Presse eine eigentümliche Behandlung derselben in bezug auf die Verantwortlichkeit bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verlangen, so andererseits der Presse durch diese Abweichung von den gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätzen ein Privilegium nicht gewährt wird. Vergleiche hierzu Schwarze — Appelius, Reichspreßgesetz S. 125.

III.

System der sogenannten Fahrlässigkeits- bezw. Ordnungsstrafe[4]).

Bei diesem System ist man soweit einig, daß die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Verantwortlichkeit auch auf Preßvergehen Anwendung zu finden haben, daß sie aber bei der Eigenart der Presse nicht genügen und daß Redakteur, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter, soweit sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbar seien, mit einer Fahrlässigkeitsstrafe zu belegen seien dafür, daß sie in der Ausübung ihres Berufes nicht die erforderliche Sorgfalt anwandten. Diese Bestrafung kann also nur dann in Frage kommen, wenn nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine kriminelle Bestrafung des Beteiligten nicht eintritt.

Dieses System war bereits in dem Preußischen Preßgesetz von 1851, in dem sächsischen Gesetz von 1851 und von 1870, sowie in dem badischen Gesetz von 1871 zur Anwendung gelangt;

---

[4] Vergl. Löning § 22. Koller S. 150. Liszt § 47 III. Honigmann S. 108 ff. Berner § 99.

außerdem in Österreich durch Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 und 15. Mai 1868; ebenso ist es auch von dem deutschen Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, ergänzt durch die besonders normierte Haftung des verantwortlichen Redakteurs, in § 20 Abs. 2 des Gesetzes übernommen worden.

In allen den genannten Gesetzen findet sich mit diesem System der Fahrlässigkeitsstrafen verbunden das belgische System.

Dem Beteiligten ist die Bezugnahme auf einen Vormann zu seiner Entschuldigung gestattet. Dies vollzieht sich in der obenerwähnten Reihenfolge und beseitigt den Vorwurf der Fahrlässigkeit. Die Bestrafung fällt weg, wenn der Verpflichtete einen Vormann mit der Wirkung zu bezeichnen vermag, daß nunmehr letzterer zur Verantwortung gezogen werden kann. Allein im Gegensatz zum belgischen System wird hier durch die erfolgte Benennung des Vormannes der Angeschuldigte nicht überhaupt jeder Verantwortung entzogen, sondern er entgeht nur der Fahrlässigkeitsstrafe; dagegen ist es hierdurch nicht ausgeschlossen, daß er allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen als Täter oder Gehilfe bestraft wird.

Es erscheint auch nur folgerichtig, daß durch die Sicherung eines Vormannes der Beweis der Sorgfalt geliefert werden kann, denn der Nachmann findet in der Sicherung eines Vormannes, der die vorausgehende Tätigkeit bei der Herstellung oder Verbreitung des Preßerzeugnisses ausgeübt hat, eine Gewähr dafür, daß er nicht ohne vorherige Prüfung des Inhaltes der Druckschrift sich bei deren Herstellung beteiligt haben würde. Die Fahrlässigkeitsstrafe soll eben ergänzend eintreten, nicht sowohl durch ihre Verhängung an sich als durch ihre Inaussichtstellung, indem man mit Recht davon ausgegangen ist, daß die Furcht vor der Strafe den Drucker usw. veranlassen wird, vor Übernahme oder doch vor Abgabe des Druckwerkes über den Besteller sich Gewißheit zu verschaffen. Will also der Drucker ꝛc. sein Verschulden an dem Preßerzeugnis beseitigen, so braucht er sich nur diese Gewißheit zu verschaffen oder durch eigene Prüfung sich von der Strafbarkeit des Inhaltes des Preßerzeugnisses zu überzeugen. Die Benennungspflicht ist von der

Gesetzgebung aufgestellt für Personen, welche kraft ihres Gewerbes an der Herstellung und Veröffentlichung von Druckschriften zunächst nur mechanisch beteiligt sind bezw. beteiligt zu sein brauchen, nicht aber für den verantwortlichen Redakteur, dessen besondere Verpflichtung ihn gerade auf die Kenntnisnahme des Inhaltes der veröffentlichten Schrift hinweist. Hierdurch hat man die Ermittelung des Urhebers des Artikels, des Verfassers, zu erleichtern, wie auch die Gefahr der Verbreitung durch die an sich bei dem Inhalt der Schrift nicht interessierten untergeordneten Personen abzumindern gesucht.

Über das Wesen der hier in Frage stehenden Fahrlässigkeit ist in der Theorie ein großer Streit entstanden; über den Charakter derselben wird im besonderen Teil verhandelt werden.

B. Entstehungsgeschichte der §§ 20, 21 RPG.

Die 3 Verantwortlichkeitssysteme, welche im Vorstehenden behandelt wurden, bildeten in der Folge auch das Material, aus welchem die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches die neuen Bestimmungen auszuwählen und das Reichspreßgesetz zu bilden hatten. Das neue Gesetz sollte verschiedenen Wünschen Rechnung tragen; so wurde auf den Journalistentagen (noch 1871) die Einführung des belgischen Systems gefordert, auf dem Juristentag zu Frankfurt 1872 dieses abgelehnt und die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze, ergänzt durch Fahrlässigkeitsstrafen, befürwortet. Nach und nach hat man sich jedem der 3 Systeme in den verschiedenen Phasen der Entwickelung zugewandt, um schließlich bei einer eigenartigen Kombination aus allen stehen zu bleiben.

Das belgische System bildete die Grundlage des Windthorstschen Entwurfes. Die Kommission erweiterte die Zahl der Garanten durch Hinzufügung des Druckers, brachte aber dadurch eine Abweichung herein, daß Teilnahme nicht mehr als strafbefreiend angesehen wurde.

Der im Jahre 1874 von der preußischen Regierung dem Bundesrat vorgelegte Entwurf zu einem Preßgesetz für das Deutsche Reich hatte das System der Verweisung auf die allgemeinen strafrechtlichen Normen über Verantwortlichkeit angenommen, aber in § 22 noch die besondere Bestimmung enthalten, daß bei Delikten der periodischen Presse „der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Täters zu belegen", also ebenso wie der Täter zu bestrafen sei und zwar unbedingt ohne jede Rücksicht auf subjektive Verschuldung.

Im Bundesrat wurde jedoch die Annahme dieser Bestimmung aus unbekannten Gründen abgelehnt und entsprechend den Vorschlägen der Reichstagskommission von 1873 an deren Stelle die Subsidiärhaftung gesetzt. Die Regierungsvorlage ging noch weiter, sie belegte Verfasser, Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter in § 21 mit der Strafe des Täters, ohne daß ein Beweis ihrer Mitschuld für erforderlich erachtet wurde.

Die Kommission hat die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung allerdings sachlich geändert, indem entsprechend dem preußischen Gesetz die Haftung nach den allgemeinen Strafgesetzen an die Spitze gestellt, die des verantwortlichen Redakteurs besonders geregelt und für alle beteiligte Personen, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer in Frage kamen, folgende besondere Vorschrift aufgestellt wurde:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 23 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt ausgeschlossen wird.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist oder,

wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat."

Die Kommission war der Meinung, daß die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu regeln, eine Ausnahme aber nur insoweit zuzulassen sei, als ein Bedürfnis hierzu besonders nachgewiesen werden könne. Andererseits war die Kommission auch der Meinung, daß die zu erteilende besondere Bestimmung auf dieses Bedürfnis sich beschränken und das letztere in einem Maße erledigen müsse, daß sie in voller Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen stehe und in ihnen ihre volle Rechtfertigung finde. Die Kommission hat hierbei vorzugsweise die früheren Verhandlungen in dem preußischen Landtag über den Entwurf vom Jahre 1849, woselbst das Verantwortlichkeitsprinzip betreffs des Redakteurs besonders vertreten wurde und die an diesen Gedanken sich anschließenden Deduktionen von John in dem Juristengutachten[5] berücksichtigt und den bei jenen Verhandlungen aufgestellten Satz, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift als deren Verfasser anzusehen sei, adoptiert. Die Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Zeitungsredakteur vermöge seiner Stellung für den Inhalt seiner Zeitung in demselben Maße wie der Verfasser zur Verantwortung gezogen werden müsse, weil die Übernahme einer Druckschrift behufs ihrer Veröffentlichung bezw. Verbreitung es nötig mache, daß sich der übernehmende Redakteur, der ja auch Herr über den Inhalt der Zeitung sei, vergewissere, daß die Schrift nicht gegen die Strafgesetze verstößt.

[5] Gutachten für den Juristentag VI. Bd. 1 S. 347 f. „Der verantwortliche Redakteur ist der Verfasser der ganzen Zeitung," ohne jedoch die sämtlichen von ihm gezogenen Konsequenzen, insbesondere ohne den Satz zu billigen, daß die Strafbarkeit des Verfassers durch die Bestrafung des Redakteurs absorbiert wird.

Andererseits wird in der Tatsache, daß eine Person bekannt und vorhanden ist, welche bereits dafür einsteht, daß die Schrift nichts Strafbares enthält, allerdings für den Beteiligten eine geeignete Sicherheit geboten sein, sodaß er seine eigene Verantwortlichkeit mit der seines Vormannes decken kann.

Später hat man in zweiter Lesung der Strafvorschrift noch verschiedene Änderungen hinzugefügt, „wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtgemäßer Sorgfalt ausgeschlossen wird“ [6], und dem Absatz 2 zugefügt: „hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind“. In dritter Lesung erhielt schließlich der Nachsatz in Abs. 2 die Fassung: „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben“ und endlich wurden die Worte eingefügt: „wegen Fahrlässigkeit“.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Die Reichstagskommission hat ergänzend zu dem System der Fahrlässigkeitsstrafen den Standpunkt eingenommen, daß von Personen, welche unbekannt oder der Justiz nicht erreichbar sind, nicht Schriften zum Druck oder Verlag oder Vertrieb ohne Prüfung des Inhaltes übernommen werden dürfen; in der Vernachlässigung dieser Pflicht erblickte sie eine Schädigung des allgemeinen Interesses. Begründet der Inhalt einer Druckschrift ein Delikt, so erstreckt sich die Strafandrohung sowohl auf denjenigen, der die Schrift, wissend, daß sie einen strafbaren Inhalt besitzt, weiter verbreitet hat, als auch auf denjenigen, der infolge seiner Nachlässigkeit bei Prüfung des Inhaltes zu deren Weiterverbreitung Anlaß gegeben hat und zwar erfolgt die Bestrafung des letzteren wegen des zwischen seiner Tätigkeit und dem Delikt und dessen Verbreitung bestehenden ursächlichen Zusammenhangs.

[6] Materialien GA. 22 S. 213.

Besonderer Teil.

Die Auslegung des § 21.

Die Haftung für Preßdelikte regelt sich gemäß § 20 Abs. 1 PG. nach den allgemeinen Strafgesetzen; deren Behandlung bedarf infolgedessen keiner weiteren Darlegung. Indessen greift der § 20 nicht Platz, wenn die Bestrafung einer bestimmten Person auch nur wegen Fahrlässigkeit auf Grund des § 21 PG. herbeigeführt werden kann.

Der § 21 RPG. lautet:

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn sie ihm im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Bei Betrachtung der Bestimmungen des § 21 RPG. er-

kennen wir, daß verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter hinsichtlich ihrer Bestrafung einander gleichgestellt sind.

In der Vorschrift liegen aber zwei Eigentümlichkeiten, nämlich: erstens kann jede der beteiligten Personen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht etwa nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist und zweitens kann jede der Benannten für sich die Bestrafung ausschließen, wenn sie als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Wille die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich eines deutschen Bundesstaates sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. Die Straftat ist in der Veröffentlichung zu suchen, daher ist dies im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben und es kann sich auch der Verfasser und der Einsender nur durch diese strafbar machen. Handelt es sich um eine nicht periodische Druckschrift, so ist natürlich in erster Linie deren Herausgeber belangbar. Die die Nachweisung eines vorher Benannten betreffende Bestimmung bezieht sich, obwohl der Wortlaut hierüber Zweifel zulassen kann, auch auf periodische Druckschriften, wie denn der § 21 sowohl periodische als auch nicht periodische Druckschriften im Auge hat. Vergl. hierzu ERSt. XXIII S. 313, RGR. IX 573. Dem Nachweisen steht der Fall gleich, wenn eine der betreffenden Personen sonst bekannt ist, sie braucht dann nicht erst nachgewiesen zu werden, sondern die hinter ihr im Gesetz benannten Personen sind dann von selbst ihrer Verantwortlichkeit ledig. Vergl. v. Schwarze — Appelius S. 188.

Wie ich bereits oben gezeigt habe, wird nun z. B. der verantwortliche Redakteur, wenn seine Täterschaft ihm nicht nachgewiesen werden kann, nicht ohne weiteres von der Haftung für das in seinem Blatt verübte Preßdelikt frei. Er kann zunächst noch als Teilnehmer, also wegen Anstiftung oder Beihilfe nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen strafbar sein, sofern ihm dies nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen nachgewiesen werden kann.

Ist aber auch weder Anstiftung noch Beihilfe, demnach überhaupt kein schuldhaftes Verhalten des Redakteurs, Verlegers ꝛc. in Frage, so tritt nunmehr die in § 21 normierte Fahrlässigkeitsstrafe ein und zwar wegen Vernachlässigung der möglichen und angemessenen Sorgfalt.

Darüber nun, wie die rechtliche Natur des Deliktes des § 21 zu bestimmen sei, hat sich große Zwiespältigkeit ergeben. Namentlich zwei Ansichten sind sich in dieser Beziehung gegenübergetreten: Die Anhänger der einen deuten das Delikt als ein selbständiges Fahrlässigkeitsdelikt, nach der andern handelt es sich um die fahrlässige Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes.

Die erstere Ansicht ist bereits im Bericht der Reichstagskommission zum Ausdruck gebracht worden und es ist unter Hinweis auf die Verhandlungen im Reichstag namentlich von Schwarze gewesen, der die rechtliche Natur des in § 21 RPG. enthaltenen Deliktes als spezifisch preßrechtliche Fahrlässigkeit ausgelegt hat[1]. Nach seinen damaligen Äußerungen ist es nicht in der Absicht der Kommission gelegen gewesen, einen Ersatz für die fehlende Kriminalstrafe, gleichsam eine Strafe der Fahrlässigkeit, für dasjenige Delikt zu schaffen, welches durch die Druckschrift entstanden sei, bezüglich dessen man aber nicht in der Lage gewesen sei, eine der beteiligten Personen als Täter oder Teilnehmer kriminell zu verurteilen. Vielmehr handle es sich um jene Fahrlässigkeit, welche sich zeige in der Verletzung der pflichtgemäßen Sorgfalt, welche von denen gefordert werden kann, welche eine Druckschrift veröffentlichen, um die Verletzung jener Pflicht, welche erfordere, daß derjenige, welcher eine Druckschrift drucke, verlege, überhaupt herstelle oder verbreite, von dem Inhalt derselben Kenntnis nehme, um sich zu vergewissern, daß darin nichts Strafbares enthalten sei. Bei einer anderen Gelegenheit hat von Schwarze seine Ansicht noch

[1] Siehe den KommBer. in GA. XXII S. 192. Die Reichstagsreden des Abg. Schwarze (StenBer. S. 470, 1094). EntschRG. XIII Nr. 96.

genauer dahin ausgesprochen, daß es sich hier um eine eigentümliche preßrechtliche Fahrlässigkeit handle, welche das Reichspreßgesetz infolge der eigentümlichen Stellung der Presse besonders ins Leben gerufen habe.

Die Theorien[2].

Ansicht v. Schwarzes.

Nach der Ansicht von Schwarzes der sich u. a. Berner[3], Delius[4], Koller[5], Lucas[6], Marquardsen und auch das Reichsgericht[7] angeschlossen haben, ist also das Delikt des § 21 als in der Verletzung der pflichtgemäßen Sorgfalt gelegen ein reines Unterlassungsdelikt und es liegt objektiv ohne weiteres dann vor, wenn in dem betreffenden Preßorgan ein Erzeugnis strafbaren Inhaltes erschienen ist, ohne daß dessen strafbarer Inhalt von dem verantwortlichen Redakteur oder einer der sonst in § 21 genannten Personen beanstandet und am Erscheinen verhindert worden war. Die in § 21 Abs. 1 aufgeführten Personen haften also, ohne daß irgend ein Tätigwerden ihrerseits erforderlich ist. Sie haften nicht dafür, daß in dem Blatt ein Delikt begangen ist, sondern die Tatsache, daß sie das Delikt überhaupt zugelassen haben, bildet die Grundlage ihrer strafrechtlichen Haftung. Es wird also die Fahrlässigkeit bei Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift unter Strafe gestellt, es handelt sich um eine Schuldpräsumtion, gegenüber welcher dem Beschuldigten der Gegenbeweis zugeschoben ist, worin eine erhebliche Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes über subjektive Verschuldung zu erblicken ist, die aber aus praktischen Gründen wohl gerechtfertigt erscheinen könnte[8].

---

[2] Vergl. hiezu Gaze, die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte.

[3] Berner S. 287.

[4] Komm. zum Reichspreßgesetz § 21.

[5] S. 181 ff.

[6] Anleitung S. 120.

[7] Vergl. ERGSt. Bd. XVIII S. 293, Bd. XIII S. 319, RsprRG. Bd. X S. 704, Bd. VIII S. 107.

[8] Vergl. Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, I. Teil S. 119.

Neben der von Schwarze aufgestellten Auffassung hat sich eine Reihe von Theorien gebildet, in welchen eine Lösung der Frage mit mehr oder minder gutem Erfolg versucht wurde. Nachstehend sollen diese Theorien und zwar wenigstens die hauptsächlichsten, beleuchtet werden.

Ansicht von Oetker.

Von dem Gedanken ausgehend, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Garanten nicht durch seine eigene Handlungen bedingt werden, sondern als Haftung für fremde Schuld anzusehen sei, kommt Oetker[9] zu der Ansicht, daß die Bestrafung aus § 21 wegen Nichtverhinderung des Deliktes, nicht wegen fahrlässiger Beziehung des Deliktes, erfolge. Das Gesetz will nach ihm nur die Verantwortlichkeit für Preßvergehen regeln, nicht aber in Ergänzung des Strafgesetzbuches fahrlässige Injurien, Gotteslästerungen und Beleidigungen konstruieren. Oetker faßt die Haftung aus § 21 auf als formelle Garantie bei möglicher Schuld[10]. Zur Anwendung des § 21 ist nach ihm nicht erforderlich, daß tatsächlich Fahrlässigkeit gegeben sei, sondern es entfällt nur die Haftung bei feststehender Schuldlosigkeit, bei dem Nachweis pflichtgemäßer Sorgfalt. Der Nachweis des § 21 Abs. 2 ist nach Oetker Beweis für das Vorliegen eines Haftausschließungsgrundes, des Vorliegens positiver Sorgfalt[11], nicht aber Gegenbeweis gegen präsumierte Schuld. Würde culpa präsumiert, so erklärt er, so müßte der Nachweis des Redakteurs genügen, daß er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt über den Inhalt des strafbaren Artikels in Unkenntnis bleiben konnte; er brauchte nicht, wie das Gesetz es verlangt, die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt positiv zu beweisen.

Gegen die durch von Schwarze und dessen Anhänger ins Leben gerufene Schuldtheorie beruft sich Oetker namentlich darauf, daß diese Culpatheorie nicht nur nicht mit der geschichtlichen

[9] Vergl. Oetker, Haftung, S. 111 ff.
[10] Vergl. Oetker, Haftung, S. 116.
[11] S. 101.

Entwicklung in Einklang zu bringen sei, sondern auch vom rechtsdogmatischen Standpunkt aus für unhaltbar erachtet werden müßte, denn es sei ausgeschlossen, ein besonderes Preßgewerbedelikt lediglich als fahrlässig zu konstruieren, vielmehr müßte auf der Schuldseite ebensowohl Vorsatz als Fahrlässigkeit möglich sein, denn es gebe doch nicht Delikte, welche nur fahrlässig begangen werden könnten und wenn die Fahrlässigkeit in der pflichtwidrigen Verursachung der Herstellung und Verbreitung bestehe, so sei auch nicht einzusehen, worin sich die „spezifisch preßrechtliche Fahrlässigkeit" von der des allgemeinen Strafrechtes unterscheide.

Insoweit Oetker die Auffassung vertritt, daß in § 21 PG. nicht eine Schuldpräsumtion habe aufgestellt werden sollen, muß ihm entgegengetreten werden, denn es ist im Bericht der Reichstagskommission mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck gekommen, wie dies auch späterhin bei den Beratungen des Gesetzes im Reichstag der Fall war, daß die Schuldpräsumtion geradezu als Grundlage des Fahrlässigkeitsdelikts des § 21 bilde.

Theorie v. Liszts[12].

In grundsätzlicher Hinsicht weicht von den eben geschilderten Theorien die durch v. Liszt begründete Auffassung ab. Nach Ansicht v. Liszts ist die „preßrechtliche Fahrlässigkeit" nichts anderes als die Fahrlässigkeit des allgemeinen Strafrechtes und zwar findet v. Liszt diese Fahrlässigkeit in der schuldhaften Nichtanwendung der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt. „Ein rechtswidriger Erfolg, Kausalzusammenhang zwischen jenem schuldhaften Verhalten und diesem Erfolg und eben darum die Strafe: das sind die bekannten Elemente, aus welchen der Begriff der Fahrlässigkeit sich zusammensetzt."

Das System der preßrechtlichen Fahrlässigkeitsstrafe bedeutet also: Haftung wegen fahrlässiger Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes, dem Angeklagten soll das

[12] Vergl. besonders Gaze, Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. v. Liszt, Reichspreßrecht, S. 177 ff.

durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt selbst als ein fahrlässiges zugerechnet werden. Das System der preßrechtlichen Fahrlässigkeitsstrafe schafft somit nach Liszt keine neuen Normen, sondern neue Strafgesetze für die Übertretung längst vorhandener Normen.

Die Ansicht v. Liszts würde ohne weiteres dazu führen, daß es eine fahrlässige Beleidigung, eine fahrlässige Bedrohung, fahrlässige Aufforderung zum Ungehorsam geben würde, während das materielle Strafrecht bei diesen Delikten doch nur die vorsätzliche Regelung kennt und v. Liszt selbst hat das bedenkliche dieses seines Systems offen anerkannt. Vergl. S. 178 aaO.

Die Ansicht von Liszts hat trotz ihrer vielen Bedenken eine große Anzahl von Anhängern gefunden, so außer Honigmann, S. 108, S. 130 ff., v. Buri KV. S. 382, Z. XVI S. 148 ff., Bruck, zur Lehre von der Fahrlässigkeit, 85 S. 59, Grüttefien S. 42 ff., v. Kries, Lehrbuch des StP. S. 203, Merkel, Lehrbuch des Strafrechts 89 S. 292, Rosenfeld, Nebenklage S. 166 u. a.

Sie kann aber, abgesehen von den Bedenken, welche v. Liszt selbst geäußert hat, auch schon allein aus dem Grunde nicht gebilligt werden, weil diese Ansicht dazu führen müßte, daß das System der Fahrlässigkeitsstrafen als gegen die fahrlässige Begehung gerichtet erscheinen würde. Es soll hier aber keineswegs eine fahrlässige Begehung des in dem Inhalt der Druckschrift begriffenen Deliktes konstruiert und für strafbar erklärt und somit der Tatbestand über die Vorschriften des jenes Delikt bedrohenden Strafgesetzes hinaus auf die fahrlässige Begehung desselben ausgedehnt werden; vielmehr ist die Fahrlässigkeit in der Herstellung bezw. Verbreitung einer Druckschrift zu erblicken, welche einen strafbaren Inhalt enthält, dessen ungeachtet aber von dem Angeschuldigten hergestellt bezw. verbreitet wurde. Auch ist bei Beratung des Preßgesetzes ein solcher Zweck niemals hervorgetreten, vielmehr die Unterstellung, daß damit die fahrlässige Begehung getroffen werden soll, stets zurückgewiesen worden. Von der Unrichtigkeit der Lehre v. Liszts kann man sich auch dadurch überzeugen, wenn man sich die Konsequenzen vor

Augen stellt, die sich hieraus z. B. für den Drucker ergeben würden. v. Liszt bezeichnet den Drucker neben dem Verleger entsprechend der Schuldlehre des allgemeinen Strafrechts lediglich als Gehilfen (vergl. aaO. S. 181); rechnet er diesem aber andererseits das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt selbst als ein fahrlässiges zu, so kann auch der Drucker nur als fahrlässiger Täter in Betracht kommen; v. Liszt kommt also mit seiner eigenen Auffassung in einen schweren Konflikt. Daß das Gesetz aber beabsichtigt habe, da, wo es sich um Fahrlässigkeit handelt, eine so veränderte Bewertung der Straftat vorzunehmen, erscheint ausgeschlossen und findet jedenfalls im Gesetz keine Stütze. Ob sich fahrlässige Täterschaft für die andern in § 21 genannten Personen annehmen läßt, ist belanglos, da diese mit dem Drucker auf eine Stufe gestellt sind.

Theorie von Löning[13].

Löning vertritt den Standpunkt, daß hier die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht gegenüber dem Staate, Veröffentlichung strafbaren Inhaltes hintanzuhalten, in Frage steht. Diese Rechtspflicht, die zunächst nur für den verantwortlichen Redakteur angebracht war, habe der § 21 RPG. auf den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgedehnt und damit entgegen der in § 7 PG. gegebenen Bestimmung selbst eine ganze Reihe verantwortlicher Redakteure für die Druckschrift geschaffen. Diese Strafbarkeit ist in Abs. 2 des § 21 mit der deutsch-belgischen Solidarhaftung wegen Nichtbenennung des Verfassers oder eines Vormannes vermengt. Der geforderte Nachweis berührt aber den Tatbestand des in Abs. 1 erwähnten Delikts in keiner Weise. Wie von Oetker, so ist auch von Löning der Gedanke einer formellen Strafgarantie gebührend hervorgehoben worden.

Das Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 ist nach ihm ein eigenartiges, selbständiges Delikt, ein delictum sui generis, da seine Eigenart nicht in einer besonderen Fahrlässigkeit, sondern in der

[13] Vergl. hiezu Löning, Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, S. 280 ff.

objektiven Rechtswidrigkeit, in der dadurch verletzten besonderen Rechtspflicht des verantwortlichen Redakteurs, gesucht werden muß. Diese besondere Rechtspflicht besteht in der von der inneren Sorgfalt und Aufmerksamkeit wohl zu scheidenden äußeren Überwachung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit des zu publizierenden Inhalts, d. h. in der Verpflichtung, diesen Inhalt des Preßerzeugnisses vorher kennen zu lernen und im Falle der Rechtswidrigkeit die Publikation derselben zu verhindern. Diese Pflicht ist keine allgemeine, sie liegt niemand ob als dem verantwortlichen Redakteur, vorbehaltlich der Ausdehnung auf den Verleger, Drucker und Verbreiter und kann daher auch nur von dem verantwortlichen Redakteur verletzt werden; ihre Verletzung ist ein delictum proprium welches nur von dem verantwortlichen Redakteur begangen werden kann. Die Verpflichtung ist nach Löning ferner eine publizistische, sie besteht dem Staate gegenüber und bezweckt die Wahrung staatlicher Interessen. Begründet ist sie durch das Preßrecht, d. h. die besonderen Bestimmungen über die öffentliche Rechtsstellung der Presse. Ihre Verletzung ist daher ein preßrechtliches Spezialdelikt gegen den Staat, gleichgültig, gegen wen das durch den Inhalt der Druckschrift verübte Delikt auch gerichtet sein mag. Als Tatbestand dieses Deliktes ergibt sich zunächst objektiv die Nichtverhinderung eines anderen, durch den Inhalt der betreffenden Druckschrift verübten Deliktes. Das Delikt des § 21 ist daher reines Unterlassungsdelikt. Irgendwelche Aktivität des verantwortlichen Redakteurs ist nicht erforderlich, er haftet dafür, daß er sich dem von einem andern in seinem Blatt begangenen Delikt gegenüber passiv oder nicht genügend aktiv verhalten hat.

Es erfordert sonach das Delikt des § 21 einerseits Mangel des dolus, andererseits positive Fahrlässigkeit. Der verantwortliche Redakteur darf von dem in seinem Blatt verübten Delikt keine Kenntnis gehabt haben, es muß ihm aber die Erlangung dieser Kenntnis und damit die Verhinderung des Deliktes bei gehöriger Sorgfalt möglich gewesen sein.

Schließlich möge noch die Ansicht von Klöppel hier kurz gestreift werden.

Ansicht von Klöppel[14].

Klöppel vertritt die Meinung, daß die Strafdrohung des § 21 PG. von dem Nachweis einer kriminellen Schuld unabhängig sei und will das Delikt als bloße Polizeiübertretung oder Ordnungswidrigkeit, nicht als wirkliche Rechtsverletzung aufgefaßt wissen, die Strafe würde demgemäß auch nur als Ordnungsstrafe anzusehen sein. Daß diese Ansicht Klöppels nicht richtig ist, erhellt schon aus der verhältnismäßigen Höhe, bis zu welcher die Strafe für das Delikt des § 21 ansteigen kann. Man hat wahlweise nebeneinander Geldstrafe bis zu 1000 Mark, Haftung und Festungshaft bis zu einem Jahr und Gefängnis bis zu einem Jahr angedroht; ein solcher Strafrahmen kann nur für eine kriminelle Strafe festgesetzt werden[15]. Andererseits sollte, da die Schwere der rechtswidrigen Nichtverhinderung wesentlich durch die Beschaffenheit des nicht verhinderten Deliktes bestimmt wird, dem richterlichen Ermessen durch den weit ausgedehnten Strafrahmen die Möglichkeit gegeben werden, bei der Strafzumessung hinreichende Rücksicht auf Art und Größe desjenigen Deliktes zu nehmen, durch dessen Nichtverhinderung die strafbare Handlung zustande gekommen war.

Klöppel hält weiter dafür, daß die Pflicht zur Sorgfalt nicht unter den strafrechtlichen Gesichtspunkt der Verhinderung eines Erfolges, sondern lediglich unter den polizeilichen der Ermittelung einer für diesen Erfolg strafrechtlich verantwortlichen Person anzuordnen sei und bejaht infolgedessen die pflichtgemäße Sorgfalt dann, wenn die in § 21 genannten Personen sich ihres Vormannes versichert haben. Sind aber die verantwortlichen Personen in der Lage, die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachzuweisen, so ist nach § 21 PG. ihre Haftbarkeit von vornherein aufgehoben, dagegen wird durch den Umstand, daß ein Vormann nachgewiesen wird, nach Abs. 2 lediglich die Bestrafung

[14] Vergl. aaO. S. 384 ff. Gaze, Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte.

[15] Vergl. v. Liszt, Preßrecht S. 202, Marquardsen S. 137, 176.

ausgeschlossen, ohne daß die Strafbarkeit berührt würde. Der Zweck des § 21 ist keineswegs darauf beschränkt, wie in anderen Gesetzgebungen bezüglich der Ordnungsstrafen ausgesprochen oder angenommen worden ist, den Verfasser des betreffenden Artikels oder der betreffenden Druckschrift zu ermitteln dergestalt, daß durch dessen Ermittelung die Tendenz des Gesetzes vollständig gedeckt und erledigt sei. Die Abstufungen in der Bestrafung, wie sie in § 21 PG. sich darstellen, sind auch allein dann berechtigt, wenn es sich um Ordnungsstrafen handelt, sondern verschiedene Grade der Verschuldung getroffen werden sollen.

Eigene Ansicht.

Bei Prüfung der über das Wesen des Fahrlässigkeitsdeliktes des § 21 PG. gebildeten Theorien gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Tritt eine Bestrafung aus § 21 PG. ein, so erfolgt sie nicht wegen der Straftat selbst, denn es soll in § 21 nicht nicht wie ja auch schon in dem Bericht der Reichstagskommission und den Reichstagsverhandlungen bei Beratung des Gesetzes klar zu Tage tritt, die fahrlässige Begehung eines Deliktes unter Strafe gestellt werden, es würde auch eine derartige Konstruktion des Deliktes zu erheblichen Widersinnigkeiten führen, indem der Tatbestand gewisser Delikte, bei denen das materielle Strafrecht eine fahrlässige Begehung nicht vorgesehen hat, auch auf eine fahrlässige Begehung ausgedehnt würde. (Beleidigung, Majestätsbeleidigung.)

Vielmehr müssen wir um das Wesen des Fahrlässigkeitsdeliktes des § 21 zu ergründen, von den Pflichten ausgehen, welche dem Angeklagten aus seiner Stellung im Betriebe des Preßgewerbes und seinem Verhältnis zu dem Preßerzeugnis erwachsen. Hier ist es unter den in § 21 PG. aufgezählten Personen zunächst der verantwortliche Redakteur, dem vermöge seiner besonders verantwortlichen Stellung in erster Linie die genaue Prüfung des Preßerzeugnisses auf seine etwaige Strafbarkeit zukommt.

Ist er es doch, welcher das in der Druckschrift abzudruckende Material sammelt, sichtet, bearbeitet und zum Druck bestimmt, er ist demnach die Persönlichkeit, welche die Veröffentlichung des Inhalts veranlaßt und hiedurch diejenige Handlung vornimmt, welche für die Strafbarkeit der Druckschrift entscheidend ist[16]. Neben dem verantwortlichen Redakteur ist durch die Strafvorschrift des § 21 auch der Verleger, der Drucker und der Verbreiter wegen Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht. Allen diesen Personen ist berufsmäßig die Pflicht auferlegt, den Inhalt eines ihnen zu Händen kommenden Preßerzeugnisses auf seine Strafbarkeit zu prüfen, ehe sie ihre Mitwirkung zu dessen Veröffentlichung und damit zur Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes leihen, sie haben es in der Hand bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt ein Preßerzeugnis von der Drucklegung und Verbreitung auszuschließen. Dadurch, daß sie unter Hintansetzung ihrer Berufspflicht ein Preßerzeugnis mit strafbarem Inhalt nicht beanstanden, werden sie wegen fahrlässiger Nichtverhinderung der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Straftat straffällig, denn sie ermöglichen durch ihre Fahrlässigkeit dem Verfasser oder Einsender des objektiv strafbaren Preßerzeugnisses dasselbe der Öffentlichkeit zugängig zu machen, sie machen sich daher der fahrlässigen Beihilfe zu dem von dem Verfasser oder Einsender begangenen vorsätzlichen Delikte schuldig, da ihnen durch das Gesetz die rechtliche Verbindlichkeit auferlegt ist, durch ihre Tätigkeit das Preßerzeugnis am Eintritt in die Öffentlichkeit zu hindern.

Hieraus ergibt sich folgendes:

Wird eine bei Herstellung eines Preßerzeugnisses beteiligte Person aus § 21 PG. wegen Fahrlässigkeit bestraft, so findet diese Bestrafung ihren Grund in der Fahrlässigkeit, welche sich der Angeklagte in bezug auf die ihm durch seine Stellung zu dem Preßerzeugnis rechtlich auferlegten Pflichten zu Schulden kommen läßt, somit ist das Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 PG. ein sogenanntes Delictum sui generis, ein selbständiges

[16] Vergl. Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. Anm. 5 zu § 7 PG.

Delikt von eigenartigem Charakter, und zwar greift die Strafverfolgung dann Platz, wenn nicht nach § 20 PG. vorsätzliche Täterschaft oder Teilnahme gegeben ist, Verfasser oder Einsender aber unbekannt sind. Es gehört somit die Haftung aus § 21 nicht dem allgemeinen Strafrecht an, wie denn überhaupt die spezifische Redakteurhaftung, bezüglich deren § 20 Abs. 2 und § 21 ein untrennbares Ganzes bilden, außerhalb des allgemeinen Strafrechts liegt. Vergl. hiezu namentlich Binding, der objektive Verbrechenstatbestand in seiner rechtlichen Bedeutung. Gerichtssaal Bd. 76 S. 52. Es ist dabei für die Strafbarkeit des Angeklagten eine Vermutung aufgestellt, gegenüber welcher dem Angeschuldigten der Gegenbeweis zugeschoben ist, worin allerdings eine erhebliche Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über subjektive Verschuldung zu erblicken ist, die aber durch die bei der Presse gegebenen eigenartigen Verhältnisse vollauf ihre Rechtfertigung findet. Der Gegenbeweis, welcher nach dem Wortlaut des Gesetzes von dem Angeschuldigten selbst zu führen ist, wird dadurch erbracht, daß der Angeschuldigte die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche die Anwendung dieser Sorgfalt zur Unmöglichkeit gemacht haben, und es kann dieser Gegenbeweis aus allen Umständen des Einzelfalles hergeleitet werden, aus denen sich ergibt, daß das Nichteinschreiten des Angeschuldigten gegenüber dem strafbaren Preßerzeugnis nicht aus einer fahrlässigen Verletzung seiner Berufspflicht entsprungen ist.

Was dabei die Frage der Beweislast anlangt, so könnte im Hinblick auf die Fassung des § 21 die Meinung entstehen, daß hier entgegen den Grundsätzen der Strafprozeßordnung über die Beweisführung dem Angeschuldigten selbst die Beweislast überbürdet worden wäre. In den Reichstagsverhandlungen über das Preßgesetz selbst ist diese Frage niemals angeschnitten worden. Es ist aber nicht wohl anzunehmen, daß hier das sonst so strikte durchgeführte Offizialprinzip eine Durchbrechung hätte erfahren sollen und hier dem Gerichte ein Teil seiner Aufgabe, die volle Wahrheit selbst zu erforschen, entzogen werden sollte. Man wird daher in der Annahme nicht fehl gehen, daß auch im Falle des

§ 21 PG. die allgemeinen Grundsätze Platz zu greifen haben und es hat also das Gericht die Frage, ob eine Fahrlässigkeit vorliegt, von Amts wegen zu ermitteln.

Ist z. B. ein verantwortlicher Redakteur ermittelt, so wird durch diese Tatsache die Bestrafung aller anderen Personen aus § 21 ausgeschlossen. Würde ein verantwortlicher Redakteur nicht ermittelt, und könnte auch sonst niemand wegen Täterschaft oder Teilnahme herangezogen werden, so könnte die Staatsgewalt nach Belieben den Verleger, Drucker oder Verbreiter wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung ziehen, denen es dann anheim gestellt bliebe, sich durch den Nachweis eines Vormannes zu befreien.

Das Verhältnis des § 21 zu § 20 PG.

Aus der Frage, ob es sich bei der Bestimmung des § 21 PG. um ein delictum sui generis handelt, ergeben sich interessante rechtliche Konsequenzen; vor allem die Frage, ob eine rechtskräftige Verurteilung aus § 21 einer späteren Verurteilung auf Grund des § 20 (auf Grund der allgemeinen Strafgesetze) gemäß dem Grundsatze ne bis in idem entgegensteht, ob also, nachdem eine der in § 21 genannten Personen nach dieser Bestimmung wegen Fahrlässigkeit bestraft worden ist, sie nachträglich wegen neu ermittelter Verdachtsgründe nach § 20 als Täter oder Teilnehmer nochmals zur Verantwortung gezogen werden darf, ohne daß sie sich dagegen mit der Beziehung auf den Satz: ne bis in idem schützen kann, allerdings vorbehaltlich der Frage, ob und inwieweit die bereits nach § 21 erkannt gewesene und verbüßte Strafe auf die nunmehr nach § 20 zu erkennende Strafe anzurechnen sein würde.

Zur Beantwortung der hier auftretenden Fragen wird es zunächst auf die Untersuchung ankommen, ob es sich hier bei den beiden Bestimmungen um die gleiche Tat handelt. Diese Frage wird verschieden beantwortet. Die Schriftsteller, welche in dem Delikt des § 21 nur die fahrlässige Begehung des in § 20 normierten dolosen Deliktes erblicken, sprechen sich folge-

richtig für die Bejahung aus; so äußert sich v. Liszt in seinem Reichspreßrecht S. 198 § 52:

„Die Tat, die in Frage steht, mag es sich um die Anschuldigung wegen doloser Täterschaft, mag es sich um die Anklage wegen Nichtanwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt handeln, ist immer die Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes. Dolose oder fahrlässige Begehung: immer ist es eadem causa im Sinne des Strafprozeßrechts." Hieraus folgert v. Liszt ein Doppeltes:

a) Die Grenzen der Identität der Tat werden nicht überschritten, wenn das Gericht bei einer Anklage wegen doloser Täterschaft Verurteilung wegen Fahrlässigkeit ausspricht und umgekehrt.

b) Durch die rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung über die nach der einen oder nach der andern Richtung hin erhobene Anklage wird die ganze nach beiden Richtungen hin erhobene Anklage definitiv erledigt.

Nach Freisprechung von der Anklage wegen doloser Täterschaft steht der neuen Anklage wegen Fahrlässigkeit der Einwand der abgeurteilten Sache entgegen; ebenso der Anklage wegen doloser Täterschaft, wenn der Angeklagte früher nur wegen Fahrlässigkeit verurteilt wurde. Nur unter den Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens knüpft, ist die abermalige Erhebung der Anklage zulässig."

Hingegen wird die Frage von denjenigen Schriftstellern, welche das Delikt des § 21 für ein besonderes Preßdelikt erklären, in ihrer großen Mehrzahl verneint; so Berner S. 287, Kayser S. 599 ff., Marquardsen S. 183, v. Schwarze S. 145 ff. Diese stützen ihre Ansicht darauf, daß hier, eben weil § 21 ein delictum sui generis mit ganz anderem Tatbestand wie das des § 20 PG. ist, von einer Identität der Tat nicht gesprochen werden könnte und es sich weiter in § 20 um ein aktives Tun, in § 21 dagegen um passives Nichtverhindern des Deliktes handle.

Jedoch hat sich auch eine Reihe von Anhängern dieser Ansicht der bejahenden Meinung angeschlossen, so namentlich Löning,

dessen Begründung im folgenden angeführt sein mag. Löning versteht unter ‚derselben Tat' im Sinne des Strafprozesses (RStPO. §§ 153, 263) je das gesamte Verhalten eines Angeschuldigten einem bestimmten konkreten Erfolg gegenüber und diese Tat begreift daher sowohl die Verursachung als auch die Nichtverhinderung dieses Erfolges in sich. Dieses um so mehr, als die dolose Nichtverhinderung bereits in das Gebiet der Teilnahme an dem nicht verhinderten Delikt fällt und daher jedenfalls als der ‚Tat' des letzteren zugehörig zu betrachten ist. Daraus ergibt sich denn für den Strafprozeß, daß einerseits, mag die Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur aus § 20 oder aus § 21 PG. erhoben sein, das Gericht das Verfahren und Urteil von Amts wegen jeweils auch auf das betreffende andere Delikt ausdehnen kann und daß andererseits, wenn auch nur über das eine von beiden Delikten rechtskräftig entschieden ist, einer neuen Klage wegen des andern stets die Einrede der Rechtskraft entgegensteht." Vergl. aaO. S. 29.

Auch Stenglein[17] hat sich für Bejahung der Frage ausgesprochen; er hebt hervor, die Verurteilung sei darauf gerichtet, daß der Schuldige ein Preßerzeugnis strafbaren Inhalts fahrlässig veröffentlicht habe, er könne deshalb nicht nochmals bestraft werden, weil er es vorsätzlich getan habe. Es liege Identität der Tat in ihrer äußeren Erscheinung vor, die Unterordnung unter § 20 oder § 21 sei nur Sache der rechtlichen Qualifikation.

Nach meiner Ansicht ist zwischen den Tatbeständen der §§ 20 und 21 PG. Identität der Tat anzunehmen. Um zu einem zufriedenstellenden Resultat zu kommen, erscheint es zunächst erforderlich, festzustellen, worin das entscheidende Merkmal der Identität zu finden ist. Identitätsfeststellung ist sowohl nach der subjektiven wie nach der objektiven Seite erforderlich, es muß sich um dieselbe Person und dieselbe Tat handeln, nach der objektiven Richtung muß es also derselbe äußere Vorgang sein, wegen dessen die Anklage aus dem einen oder andern Gesichtspunkt erhoben wird, die Verurteilung aus dem einen oder andern Gesichtspunkt erfolgt.

[17] aaO. Anm. 12 zu § 21.

Sollte man sich auf den Standpunkt stellen, daß die Tatbestände völlig gleich sein müßten, so müßte man das Vorliegen einer eadem causa verneinen, denn die Tatbestände des § 20 und § 21 erscheinen vollkommen verschieden. Allein Identität wird auch dann angenommen, wenn das historische Vorkommnis der ersten Straftat in seinen wesentlichsten Elementen auch den Kern- und Mittelpunkt der neu angeklagten Tat bildet, es muß also nur das gleiche konkrete Tun des Angeklagten und Beteiligung an dem gleichen historischen Vorkommnis in Frage stehen. Vergl. hiezu Stenglein StPO. S. 456, Bennecke-Beling, Lehrb. des StPR. S. 211, Löwe S. 636 ff., ERGSt. XV 133, Lucas S. 356. Allerdings handelt es sich in § 21 PG. zunächst um ein Omissivdelikt, während der § 20 die aktive Veröffentlichung mit Strafe bedroht; es ist aber doch *der gleiche historische Vorgang*, auf die Gleichheit des Tuns kommt es nicht an. Nur *eine* Handlung tritt in Erscheinung, die Veröffentlichung, mag sich auch der strafbare Wille verschieden betätigen. Es bleibt auch Identität der Tat, trotzdem zu erwägen ist, daß unter Umständen der Tatbestand der Straftaten aus § 20 Abs. 2 wie aus § 21 lediglich aus an sich grundverschiedenen Präsumtionen aufgebaut werden kann. Immer ist es derselbe äußere Vorgang, das Erscheinen des mit Strafe bedrohten Artikels, bei welchem der Angeklagte mindestens präsumtiv als Täter oder wegen Fahrlässigkeit beteiligt war. Ob dort Teilnahme oder Täterschaft, hier nur Täterschaft anzunehmen ist, dort der Tatbestand auf der Präsumtion des dolus, hier der culpa aufgebaut wird, ist lediglich Sache der rechtlichen Unterordnung des historischen Vorgangs, auf die Frage der Identität der Tat ohne Einfluß. Lediglich die verschiedene Gestaltung der subjektiven Verschuldung in beiden Fällen bedingt die verschiedenen Formen des Tatbestandes, während der äußere Vorgang der gleiche bleibt. Liegt aber Identität der Tat bei den Tatbeständen der §§ 20 und 21 vor, dann umfaßt die Strafklage den gesamten Tatbestand nach allen möglichen Gesichtspunkten und es würde demnach einer späteren Anklage aus einem anderen Gesichtspunkt, als die frühere erhoben war, mit Fug der Einwand des Verbrauches der Straf-

klage wegen der Tat entgegengesetzt werden können. Dann macht aber auch die Verurteilung aus § 21 res judicata wegen der Tat, die ein nochmaliges Verfahren aus § 20 auch auf Grund neu ermittelter Tatsachen unter allen Umständen ausschließt, sofern nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens gerechtfertigt erscheint.

Ist in den Fällen des § 21 PG. ein Antrag des Verletzten erforderlich?

Eine weitere Streitfrage ist, ob in Fällen, in denen die durch den Inhalt der Druckschrift begangene Straftat nur auf Antrag verfolgbar ist, die Verfolgung und Bestrafung aus § 21 PG. auch *ohne* Antrag erfolgen kann. Ich will daher nachstehend versuchen, die einzelnen sich bekämpfenden Meinungen in dieser Richtung zu untersuchen.

Eine Reihe namhafter Schriftsteller, wie Koller[18], Marquardsen[19], v. Liszt[20], Delius[21] und Appelius[22], hat sich für das Erfordernis des Antrages ausgesprochen; nach diesen dürfte also die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung aus § 21 ohne Antrag des Verletzten nicht erfolgen.

Appelius führt zur Begründung dieser seiner Ansicht folgendes aus: „Es ist zwar das in § 21 statuierte Delikt ein selbständiges Reat, welches keineswegs als bloße Ordnungswidrigkeit bezeichnet werden kann und es könnte den Anschein gewinnen, als ob infolge dieser Selbständigkeit der Umstand einflußlos sei, ob das Hauptdelikt zu der Kategorie derjenigen gehöre, deren strafrechtliche Verfolgung von dem Antrag des Verletzten abhänge. Allein die Bestrafung nach § 21 hat, wenngleich der Tatbestand des Deliktes selbst als ein selbständiger sich darstellt, doch immerhin ihre Voraussetzung und Beziehung in dem-

[18] S. 189.
[19] S. 180.
[20] § 52 I.
[21] S. 82.
[22] S. 176.

jenigen Delikt, welches durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird. Hätte z. B. in einem solchen Fall der Verletzte den Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung des Deliktes (nach § 20) nicht gestellt, so würde auch für das Verfahren nach § 21 die Voraussetzung nicht vorhanden sein. Denn es ist hier bei dem Mangel eines Strafantrages jede strafgerichtliche Verfolgung ausgeschlossen."

Auch v. Liszt kommt, wenn auch auf anderem Wege, zu dem gleichen Resultat. Auch er hält dafür, daß, wenn das in der Druckschrift enthaltene Delikt ein Antragsdelikt ist, Bedingung für die öffentliche Verfolgung nach § 21 PG. Stellung des Strafantrages ist, sowie daß, wenn es sich um ein im Wege der Privatklage zu verfolgendes Delikt handelt, die Verfolgung wegen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit ebenfalls auf diesem oder auf dem Wege der privaten Klage zu erfolgen habe. Nach seiner Auffassung muß sich die Verfolgung wegen preßrechtlicher Fahrlässigkeit immer nach der Natur des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes richten.

Bei einem auf dem Wege der öffentlichen Klage zu verfolgenden Antragsdelikt könnte also nach dieser Auffassung ohne den Antrag des Verletzten die Verfolgung weder nach dem Strafgesetz noch nach § 21 PG. eingeleitet werden (z. B. bei Beleidigung eines Gesandten i. S. des § 104 StGB.); ist aber der Antrag überhaupt einmal gestellt, so ist die öffentliche Verfolgung und ebenso die etwaige Verurteilung nach der einen wie nach der andern Richtung hin zulässig.

Wäre das in der Druckschrift enthaltene Delikt ein solches, das auf dem Wege der Privatklage zu verfolgen ist (Beleidigung nach § 185 StGB.), so würde daran durch § 21 PG. nichts geändert. Auch wegen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit darf der Staatsanwalt nur ausnahmsweise dann die öffentliche Klage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; auch wenn es sich nur um die preßrechtliche Fahrlässigkeit handelt, steht Erhebung und Durchführung der Klage bei dem Privatkläger. Hat dieser aber einmal die Klage erhoben, so kann ohne Rücksicht auf sein Beharren, da ja die Grenzen der Identität der Tat

eingehalten sind, die Verurteilung entweder wegen doloser Beleidigung oder wegen preßrechtlicher Fahrlässigkeit ausgesprochen werden.

Der Ansicht v. Liszts kann man die Folgerichtigkeit nicht absprechen; es ist eine zutreffende Weiterentwickelung des Gedankens, daß die Natur des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes den Ausschlag gebe.

Gegen die Auffassung v. Liszts und Appelius ist namentlich die Ansicht Stengleins ins Feld zu führen. (Vergl. Stenglein PG. Anm. 13 zu § 21.) Stenglein beruft sich zur Stütze seiner Ansicht auf den Charakter des Deliktes des § 21 als delictum sui generis, das eigenartige Delikt des § 21 PG. sei im Gesetz von einem Antrag des Verletzten nicht abhängig gemacht, sondern im öffentlichen Interesse bei strafbarem Inhalt einer Druckschrift angeordnet worden und § 152 StPO. mache dem Staatsanwalt zur Pflicht, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten. Strafbar sei der Inhalt der Druckschrift aber auch bei Vergehen, die nur auf Antrag verfolgbar sind, der Antrag sei nur prozessuale Voraussetzung der Verfolgbarkeit, nicht Voraussetzung der Schuld. Es liege also ein strafbarer Inhalt vor, auch wenn kein Antrag gestellt sei, mehr sei aber in § 21 PG. nicht verlangt.

Auch das Reichsgericht gelangt von dem Gedanken ausgehend, daß es sich bei dem Vergehen des § 21 des Preßgesetzes um ein Delictum sui generis handle, zu dem Schluß, daß es zur Bestrafung aus § 21 eines Strafantrages nicht bedürfe. So läßt es sich in seiner Entscheidung RGSt. Bd. 29 S. 143 zu dieser Frage etwa folgendermaßen vernehmen:

„Der Paragraph 21 PG. schuf eine dem Preßgewerbe eigentümliche Straftat, deren Verschuldung in fahrlässiger Nichtbeachtung der mit diesem Gewerbe verbundenen Pflichten liegt, sofern nämlich die im § 21 genannten Personen pflichtwidrig die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthaltenden Druckschrift verursacht haben. . . . Zur Bestrafung des Angeklagten aus

§ 21 bedarf es keines Strafantrages .... denn das Vergehen des § 21 richtet sich gegen die öffentliche Ordnung, durch welche der Presse besondere Pflichten hinsichtlich solcher Druckschriften auferlegt sind, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung bilden kann. Wenn ein Preßerzeugnis wenigstens objektiv seinem Inhalt nach den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthält, so muß die Haftbarkeit des Angeklagten wegen Fahrlässigkeit aus § 21 PG. eintreten.

Ergebnis.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich die hier zum Ausdruck gebrachte Auffassung des obersten Gerichtshofes, welche sich mit der Hauptsache mit der Stengleinschen Auffassung deckt, als eine folgerichtige Weiterführung des Gedankens darstellt, wonach der § 21 PG. ein preßrechtliches Sonderdelikt enthält und es kann auch weiterhin noch zur Stütze dieser Meinung angeführt werden, daß nach § 61 StGB. Antragsdelikte nur solche sind, deren Verfolgung durch besondere gesetzliche Vorschriften an einen Antrag geknüpft und deren Zahl eine geschlossene ist (Vergl. hiezu Binding, Handbuch des Strafrechts S. 222 und 607.) Trotzdem wird man aber der vom Appelius vertretenen Ansicht den Vorzug geben müssen.

Denn faßt man die Folgen näher ins Auge, welche sich aus der Anwendung der Theorie Stengleins und des Reichsgerichts in der Praxis ergeben, so müssen sich nicht unerhebliche Bedenken gegen deren praktische Anwendbarkeit ergeben. Dies geht schon aus einer Gegenüberstellung der Bestimmungen des § 20 und 21 PG. hervor, denn während die Anklagebehörde, wenn es sich um ein nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilendes Delikt (§ 20 PG.) handelt, nur auf den Antrag des Verletzten hin und bei vorhandenem öffentlichen Interesse einschreiten kann, wäre sie im Falle des § 21 PG. ohne weiteres von Amts wegen gezwungen, auch ohne daß der Verletzte durch Stellung eines Strafantrages seinen Wunsch nach Bestrafung des Deliktes kund getan hätte, eine Strafverfolgung herbeizuführen. Dabei kann der Verletzte seine guten und für ihn vielleicht sogar

zwingenden Gründe haben von einer Strafverfolgung Abstand zu nehmen, mögen diese Gründe nun auf persönlichen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruhen.

Außerdem kommt noch folgendes in Betracht:

Der Zweck der Strafbestimmungen des § 21 geht dahin, die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes im Interesse der öffentlichen Ordnung zu verhindern und die Bestrafung der an diesbezüglichen Delikten Beteiligten herbeizuführen. Wenn sich nun das Delikt des § 21 PG., wie das Reichsgericht annimmt, gegen die öffentliche Ordnung richtet, so wird man, wenn ein Antragsdelikt vorliegt, doch wohl verlangen müssen, daß zunächst auch der Verletzte sein Verlangen nach Ahndung der ihm zugefügten Unbill irgendwie zu Ausdruck gebracht hat, denn nur dann verlangt die öffentliche Ordnung die Strafverfolgung aus § 21.

Die hier vertretene Ansicht wird aber auch dem Wesen des Antragsdeliktes insoferne mehr gerecht, als dieses darauf hinzielt, ausnahmsweise das Privatinteresse des Verletzten gegenüber dem öffentlichen Interesse in den Vordergrund zu rücken, dies wäre aber ohne weiteres dadurch zu nichte gemacht, daß man in dem Falle des § 21 das Antragserfordernis beseitigen würde. Die Verfolgung wegen preßrechtlicher Fahrlässigkeit wird sich daher zweckmäßig immer nach der Natur des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes richten. Wir kommen also zu dem Schluß, daß, wenn die durch den Inhalt der Druckschrift begangene Straftat nur auf Antrag verfolgbar ist, für die Verfolgung und Bestrafung aus § 21 PG. die Stellung eines ausdrücklichen Strafantrages seitens des Verletzten verlangt werden muß.

An dieser Stelle mag auch noch der Frage Erwähnung getan werden, ob die Publikationsbefugnis des § 200 StGB. Platz greift, wenn der Tatbestand des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes öffentliche Beleidigung ist und eine Verurteilung auf Grund des § 21 PG. erfolgt.

Stenglein[23] vertritt die Auffassung, § 200 StGB finde

[23] Anm. 10 zu § 21.

auf § 21 PG. keine Anwendung und begründet dies damit, daß erstere Bestimmung ja nur vorsätzlich begangene Handlungen zur Voraussetzung habe.

Auch das Reichsgericht kommt zu verneinendem Ergebnis. So äußert es sich in seiner Entscheidung Bd. XIII S. 329 wie folgt:

„Die gemäß § 200 StGB. erfolgende öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen hat einen pönalen Charakter, ist also als eine für das Vergehen der Beleidigung angedrohte Strafe aufzufassen. Diese Strafe ist also nur gegen den auszusprechen, welcher eine Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen hat, wegen des in § 21 PG. vorgesehenen Fahrlässigkeitsdeliktes jedoch darf dieselbe nicht ausgesprochen werden." Zu der gleichen Auffassung hat sich der RG. weiter in Bd. VI S. 180, sowie im RGR. Bd. VIII S. 107 Bd. IV S. 333 bekannt.

Somit entgeht also dem Verletzten die ihm in § 200 StGB. zugesicherte Genugtuung vor der Öffentlichkeit. Es ist dies aber lediglich die Folge davon, daß § 200 eine wegen der Beleidigung erfolgte Verurteilung zur Voraussetzung hat, während im Falle des § 21 PG. die Verurteilung nicht wegen Beleidigung, sondern nur wegen fahrlässiger Veröffentlichung eines beleidigenden Artikels erfolgt ist. Die öffentliche Bekanntmachung hat eben pönalen Charakter nur für die Beleidigung, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen ist, nicht wenn sie als Fahrlässigkeitsdelikt nach § 21 des PG. bestraft wird. Infolgedessen ist auch die Strafe allein aus § 21 PG. zu entnehmen und es dürfen dabei die darin gezogenen Schranken nicht überschritten werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob durch den Inhalt der Druckschrift der Tatbestand einer Beleidigung oder etwa einer Gotteslästerung oder eines andern Deliktes verwirklicht wird. Von der Zubilligung einer öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung ist also unter allen Umständen abzusehen.

Weiter entsteht an dieser Stelle auch die Frage,

ob in den Fällen einer im Inhalt der Druckschrift lie-

genden Beleidigung das Delikt aus § 21 im Wege der Privatklage verfolgt werden kann.

Diese Frage ist bei den Verhandlungen der Reichstagskommission gelegentlich der Beratung des PG. gar nicht in Erörterung gezogen worden.

Löwe[24] vertritt die Auffassung, die nur nach § 21 PG. strafbare Person sei zwar nicht als Beleidiger anzusehen, allein auch in dem Falle dieses § bilde die Beleidigung den Gegenstand der Klage und hierin sei hinsichtlich der Zulässigkeit des Privatklageverfahrens das entscheidende Moment zu erblicken. Dieser Ansicht ist auch Appelius in seinem Kommentar zum Reichspreßgesetz[25] beigetreten; auch er hält die Verfolgung aus § 21 im Wege der Privatklage für zulässig, da auch in diesem Fall die Beleidigung den Gegenstand der Klage bilde.

Auch v. Liszt[26] kommt zu gleichem Resultat:

„Wenn das in der Druckschrift enthaltene Delikt ein solches sei, das auf dem Wege der Privatklage zu verfolgen ist, so wird hierin durch den § 21 PG. nichts geändert. Auch wegen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit dürfe der Staatsanwalt nur ausnahmsweise dann die öffentliche Klage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liege; auch wenn es sich nur um die preßrechtliche Fahrlässigkeit handle, stehe Erhebung und Durchführung der Klage bei dem Privatkläger."

Die aus § 21 verantwortlichen Personen.

A. Der verantwortliche Redakteur.

Unter den in Absatz 1 des § 21 aufgezählten Personen, welche gewöhnlich berufsmäßig mit der Presse zu tun haben und denen aus diesem Grunde die Verpflichtung zur Sorgfalt gegen-

---

[24] Vergl. Löwe, Kommentar zur StPO. Anm. 11 zu § 414.
[25] Vergl. aaO. S. 177.
[26] Vergl. sein Preßrecht S. 200.

über den jeweiligen Preßerzeugnissen mit gutem Grunde angesonnen werden konnte, ist in erster Linie der verantwortliche Redakteur genannt.

Der Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" scheint zunächst irgendwelche Schwierigkeiten nicht zu bieten und zu Zweifeln keinen Anlaß zu geben. Dies ist aber in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Denn gerade in der Frage, wer als „verantwortlicher Redakteur" anzusehen sei, gehen die Ansichten in der juristischen Literatur sehr auseinander. Wiewohl man sich in fast allen bedeutenden Preßgesetzgebungen des genannten Begriffes fortgesetzt bedient, findet sich in keinem derselben die Beantwortung der Frage, welche Persönlichkeit eigentlich darunter zu verstehen sei und welches Moment den Begriff des verantwortlichen Redakteurs ausmache. Auch in dem deutschen Reichspreßgesetz von 1874 findet sich keine Bestimmung, welche den Zweifeln über den Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" ein Ende zu machen geeignet wäre. Das Reichspreßgesetz hat in § 7 lediglich bestimmt, daß Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen (sog. periodische Druckschriften) auf jeder Nummer, jedem Heft den Namen und Wohnort des „verantwortlichen Redakteurs" zu enthalten haben. Dabei ist aber die richtige, dem Geist des Gesetzes am besten entsprechende Auslegung des Begriffes von größter Wichtigkeit, da es sich dabei nicht nur um Meinungsverschiedenheiten theoretischer Natur handelt, sondern hieraus sich wichtige praktische Folgerungen ergeben; denn hierdurch wird erst die richtige Auslegung der für diese Personen gegebenen preßrechtlichen Haftungsbestimmungen ermöglicht. Die verschiedenen über den Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" aufgestellten Ansichten lassen sich in 3 Hauptgruppen zusammenfassen, indem wir die unterscheidenden Merkmale in der Bedeutung finden, welche der Benennung des „verantwortlichen Redakteurs" auf der Druckschrift beigemessen wird.

a) Die formelle Theorie.

Vielfach vertreten findet sich die Ansicht, „verantwortlicher Redakteur" sei diejenige Person, welche mit ihrem Wissen und

Willen auf der einzelnen Nummer der periodischen Druckschrift als solcher *benannt* ist, also diejenige Person, welche die Verantwortlichkeit als Redakteur übernimmt und sich zu dieser Verantwortlichkeit ausdrücklich bekennt. Erst diese Benennung und nur sie, so wird behauptet, mache die benannte Person zum „verantwortlichen Redakteur". Die Folgen der Benennung können auch nicht dadurch abgewendet werden, daß der „verantwortliche Redakteur in Wahrheit die Redaktionsgeschäfte gar nicht besorgt habe, gleichviel ob die falsche Angabe im allgemeinen geschähe, um den wahren Redakteur vor der gesetzlichen Haftung zu schützen, oder ob sie nur für einzelne Nummern deshalb unrichtig sei, weil er vielleicht infolge einer Verhinderung die einstweilige Besorgung der Redaktionsgeschäfte einem andern übertragen habe.

Es ist also nach dieser Ansicht vollkommen belanglos, ob der Benannte irgend eine redaktionelle Tätigkeit gegenüber der in Betracht stehenden Nummer ausgeübt hat, entscheidend ist lediglich die Tatsache der Benennung. Wer auf dem Blatte als verantwortlicher Redakteur nicht benannt ist, ist auch nicht verantwortlicher Redakteur, mag er auch die betreffende Nummer tatsächlich redigiert haben, während der auf der Nummer benannte verantwortlicher Redakteur auch dann ist, wenn er die Nummer in Wirklichkeit nicht redigiert hat.

Diese Ansicht, welche sich also in der Hauptsache auf § 7 des Preßgesetzes stützt, hat sich zunächst v. Schwarze[27] zu eigen gemacht und als weitere Anhänger dieser Theorie sind Marquardsen[28], v. Mangoldt[29], Heilborn[30], Löning[31] und Groschuff[32] zu nennen.

Unter den genannten Schriftstellern hat namentlich Löning

---

[27] Schwarze, Reichspreßrecht 1. und 2. Aufl. S. 37 ff.

[28] aaO. S. 169.

[29] S. 17.

[30] Heilborn, Reichspreßrecht S. 19 f.

[31] Löning, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, S. 37 f.

[32] Groschuff in GA. Bd. XXIII S. 27.

diese formelle Theorie bis in die letzten Folgen präzisiert, er äußert sich folgendermaßen[33].

„Verantwortlicher Redakteur ist derjenige und nur derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen als solcher auf den einzelnen Nummern einer periodischen Druckschrift benannt ist. Verantwortlicher Redakteur ist nicht ein Ausdruck für ein tatsächliches Verhältnis, bezeichnet nicht eine stattgehabte Tätigkeit des Benannten, welche auf der Zeitung zu deklarieren wäre. Verantwortlicher Redakteur wird man erst durch die freiwillige Benennung als solcher."

Löning erblickt somit in der Benennung des verantwortlichen Redakteurs seine Erklärung, daß die betreffende Nummer nichts Gesetzwidriges enthalte, daß der Benannte für das hafte und die allenfalsigen Folgen auf sich nehme, nur der Benannte, nicht auch der wirkliche Redakteur ist demnach verantwortlich. Das Fehlen der Benennung einer Person als verantwortlicher Redakteur bewirkt, daß es für die betreffende Nummer einen solchen nicht gibt.

Das verpflichtende Moment wäre hiernach die in der Benennung als verantwortlicher Redakteur liegende Erklärung, unter Umständen strafrechtlich für den Inhalt der Druckschrift haften zu wollen. Allein dagegen läßt sich wohl mit Recht einwenden, es stehe mit den Grundsätzen des Strafrechts nicht im Einklang, daß jemand durch eine bloße Erklärung die strafrechtliche Verantwortung für etwas auf sich nehme, was bereits vor dem vielleicht von jemand ganz anders begangen wurde.

Weiterhin hat das Gesetz aber zweifellos angenommen, daß die Stellung des verantwortlichen Redakteurs dauernd mit einer Person verknüpft sein solle. Nun bewirkt aber die Löningsche Ansicht durch die jedesmalig verschiedene Benennung einen Wechsel der Personen, denn sie führt folgerichtig zu dem Schluß, daß der verantwortliche Redakteur erst gleichzeitig mit der Herausgabe der einzelnen Nummer, somit unter Umständen mehrmals des Tages, neu entsteht. Auch andere Bestimmungen sprechen gegen

[33] Vergl. aaO. S. 16; Mířička, Der verantwortliche Redakteur GA. Bd. 57 S. 290 ff.

diese Auffassung. So deutet die in den §§ 10 und 11 Preßgesetzes ausgesprochene Verpflichtung zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und Berichtigungen, wie Mirička in seiner Abhandlung „Der verantwortliche Redakteur" treffend hervorhebt, auf das Vorhandensein des verantwortlichen Redakteurs schon vor der Aufnahme derselben hin, während § 8 gegen die weiter unten zu erörternde Forderung besonderer geistiger Befähigung spricht.

Auch die Bestimmung des § 7 Abs. 1 des PG. läßt klar erkennen, daß das Reichspreßgesetz die Stellung des verantwortlichen Redakteurs als eine dauernde angesehen wissen will, denn es heißt dort, daß auf jeder Nummer der Name und die Wohnung des verantwortlichen Redakteurs angegeben werden müsse, sodaß also ein verantwortlicher Redakteur schon vor der Benennung auf der einzelnen Nummer bestellt und unabhängig hiervon vorhanden sein muß.

Es geht also nicht an, mit Löning zu sagen, der verantwortliche Redakteur sei jede beliebige Person, welche auf einer Nummer einer periodischen Druckschrift als solcher benannt wird. Auch kann nicht „falsche Benennung" Benennung ohne Wissen und Willen des Benannten bedeuten. Denn in § 18 heißt es am Schluß:

> „daß eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird, nicht aber als „verantwortlicher Redakteur".

Hiermit sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß eben die fälschliche Benennung einer Person, als führe sie die verantwortliche Redaktion, unter Strafe gestellt wird, während diese in Wirklichkeit solche Redaktionstätigkeit nicht ausgeübt habe.

Löning will dann weiter selbst der fälschlichen Benennung eine solche Deutung beilegen, als läge solche in dem Fall vor, wenn eine Person benannt werde, welcher die zur Überwachung des Blattes, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Inhaltes und demgemäß die zur Übernahme einer Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und geistige Fähigkeit nicht besitze[34]. Mit dieser Forderung würde ein ganz neues Moment in die Begriffs-

[34] Appelius § 18 Anm.

bestimmung hineingetragen, dem jeder Ausdruck und Anhaltspunkt im Gesetze fehlt. Die Anforderungen, welche das Gesetz an die verantwortlichen Redakteure stellt, sind in § 8 PG. aufgeführt. Unter diesen ist ein Mindesterfordernis von geistigen Fähigkeiten und intellektueller Bildung nicht enthalten, sodaß auch die Strafbestimmung in § 18 PG. sich hierauf nicht beziehen kann. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß das Gesetz unter fälschlicher Benennung (§ 18 Abs. 2) nichts anderes versteht als fälschliche Angabe (§ 18 Abs. 1) und daß in jedem Fall nur ausdrücklich das Verhalten des Verlegers mit Strafe bedroht sei.

Alle diese Gründe zwingen uns, in der einseitigen Betonung der rein äußerlichen Benennung, die zu so unhaltbaren Folgen führt und auch dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes widerspricht, nicht den allein maßgebenden Akt zu erblicken, dem der verantwortliche Redakteur sein Dasein verdankt.

b) Die materielle Theorie.

Im Gegensatz zu der eben besprochenen Auffassung hat eine namentlich von Honigmann[35] vertretene Ansicht, die sich dem Grundgedanken nach auch Appelius, Schmidt und Meves zu eigen gemacht haben, das Hauptgewicht auf ein materielles Moment legen zu müssen geglaubt, nach ihnen begründet nicht die Benennung auf der Druckschrift die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs, sondern einzig und allein das tatsächliche Redigieren. Honigmanns Begriffsbestimmung geht dahin: „Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher die inkriminierte Nummer entweder tatsächlich redigiert hat, oder kraft seiner Stellung hätte redigieren sollen" und dann weiter:

„Verantwortlicher Redakteur ist der Redakteur schlechthin."

Die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf dem Blatte ist für die Anhänger dieser Meinung ein ganz untergeordnetes Moment, denn die Benennung einer Person auf der Druckschrift enthält für sie die Erklärung, daß die betreffende Person die redaktionellen Pflichten in Wirklichkeit ausgeübt habe, ein

[35] Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs, S. 116 ff.

„außergerichtliches Geständnis", daß sie Redakteur der betreffenden Nummer gewesen sei. Der Benannte müsse dieses Geständnis gegen sich gelten lassen und man werde daher den Benannten prima facie immer als verantwortlichen Redakteur betrachten dürfen, doch müsse das Geständnis nicht notwendig mit der Wirklichkeit übereinstimmen und könne widerlegt werden. Die gesetzliche Verantwortung als Redakteur trägt somit lediglich die Person, welche auch, wenn sie nicht benannt ist, tatsächlich redigiert hat und umgekehrt hat der Benannte diese Verantwortung nicht, falls er in Wirklichkeit nicht redigiert hat, oder kraft seiner Stellung in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen.

Infolge des Hereinbringens der zweiten Alternative wird in die Definition Honigmanns eine große Unklarheit gebracht. Denn es entsteht hier sogleich die Frage, wer ist unter dem, der vermöge seiner Stellung hätte redigieren sollen, zu verstehen, und wie verhält sich die Sache, wenn jemand unberechtigterweise die Redaktionsgeschäfte erledigt hat, während ein anderer kraft seiner Stellung hätte redigieren sollen. Von einer solidarischen Haftung der dann in Betracht kommenden beiden Personen kann doch wohl nicht die Rede sein. Dies würde ja auch, da nach § 7 Abs. 2 PG. die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure nur dann zulässig ist, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Verantwortung trägt, dem Reichspreßgesetz zuwiderlaufen.

Weiterhin ist die Honigmannsche Theorie auch nicht mit der Entwicklungsgeschichte des Instituts der verantwortlichen Redakteure in Einklang zu bringen, wie sie auch dem geltenden Preßrecht widerspricht, welches in der Führung der verantwortlichen Redaktion eine dauernde Einrichtung erblickt, während die Folge der hier besprochenen Ansicht die wäre, daß die Person des verantwortlichen Redakteurs, je nachdem im einzelnen Falle diese oder jene Person die Redaktionstätigkeit ausgeübt hätte, beständigem Wechsel unterworfen wäre.

Ein weiteres schwerwiegendes Bedenken, welches gegen diese

Theorie spricht, ergibt sich aus den bedeutenden Schwierigkeiten, welche hier der Beweis der Schuldfrage im Gefolge hätte. Aus dem Kommissionsbericht[36] geht aber hervor, daß gerade die Beseitigung dieser Schwierigkeiten einer der Hauptzwecke des Gesetzes war. Nach der Ansicht Honigmanns würde aber die Anwendung der Vorschriften über die Haftung immer von dem Nachweis abhängig sein, daß die auf dem Blatt benannte Person bezüglich der beanstandeten Nummer als Redakteur wirklich tätig war. Die Schwierigkeiten würden dabei umso erheblicher sich gestalten, je größer die Zeitung wäre, in der das Preßdelikt begangen worden ist; denn da hier die Redaktionstätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird, so müßte erst unter dieser Mehrzahl von Personen der wahre Schuldige ermittelt werden, was dem Willen des Gesetzes keinesfalls entsprechen kann.

c) Die Theorie v. Liszts.

Nach der Ansicht v. Liszts und der ihm anhängenden Gruppe von Schriftstellern[37] ist die Lösung der uns hier beschäftigenden Frage in der Vereinigung der formellen Theorie mit der materiellen der Honigmannschen zu suchen, er vertritt die Ansicht, daß „verantwortlicher Redakteur" im Sinne des Gesetzes derjenige sei, der erstens auf der Druckschrift als solcher benannt und zum anderen zur Oberaufsicht über die Zeitung im Sinne eines Prüfungsrechtes des Inhaltes einer jeden Nummer auf seine kriminelle Bedeutung bestellt ist, die Veröffentlichung mithin zu verhindern in der Lage war. Die Ansicht v. Liszts hat das Gute, daß sie die Forderung enthält, der verantwortliche Redakteur müsse wirklicher Redakteur sein, somit den Strohmann oder Scheinredakteur als verantwortlichen Redakteur ausschließt, andererseits hat es aber die Redaktion stets in der Hand, ob sie einen verantwortlichen Redakteur aufstellen will oder nicht, wodurch jede strafrechtliche Haftung nach § 20 und 21 PG. unschwer vereitelt werden kann; wenn nämlich der wirkliche mit

[36] Vergl. hierüber den Kommissionsbericht Abdr. i. GA. Bd. 22 S. 129 ff.

[37] Koller S. 66 ff. Oetker, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs S. 42. Baumgarten in ZVS. S. 516 ff.

der Oberaufsicht betraute Redakteur auf der betreffenden Nummer nicht genannt ist, sondern an seiner Stelle eine vorgeschobene Person oder überhaupt niemand angegeben ist, so würde weder der Benannte als verantwortlicher Redakteur haften, weil ihm ja nicht die Oberaufsicht übertragen ist, noch auch der wirkliche Redakteur, weil er nicht benannt ist.

Immerhin bildet v. Liszts Ansicht eine Verbesserung der rein formellen Theorie, da der Benannte wirklicher Redakteur sein muß. Wer auf dem Blatte als verantwortlicher Redakteur angegeben ist, ohne in Wirklichkeit Redakteur in diesem Sinne zu sein, ist nach v. Liszt kein verantwortlicher Redakteur, er hat nicht die besondere, in den §§ 20 und 21 PG. vorgesehene Verantwortlichkeit.

Doch ebenso ist derjenige kein verantwortlicher Redakteur, der die bezeichnete Stellung in der Redaktion tatsächlich einnimmt, ohne aber auf dem Blatte als verantwortlicher Redakteur benannt zu sein. v. Liszt und seine Anhänger erblicken in dieser Benennung die Übernahme der Verantwortlichkeit, d. i. die Erklärung, daß die genannte Person für die dem verantwortlichen Redakteur auferlegten Pflichten haften wolle.

Die Theorie v. Bülows.

v. Bülow vertritt die Ansicht, der verantwortliche Redakteur habe kraft seiner ihm von dem Eigentümer des Zeitungsunternehmens übertragenen Stellung das Recht und die Pflicht, die eingegangenen Beiträge vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhaltes hintanzuhalten. Verantwortlicher Redakteur sei also derjenige, dem vom Eigentümer die Stellung eines Redakteurs mit der besonderen Obliegenheit übertragen sei, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen[38].

Nach der Theorie von Bülows muß der Verantwortliche Redakteur überhaupt zunächst ein Redakteur sein, unter

[38] v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 251.

„Redakteur" ist aber nach ihm keineswegs jede Person zu verstehen, die tatsächlich einmal die Redaktionstätigkeit für eine einzelne Zeitungsnummer ausgeübt hat. Die Bezeichnung „Redakteur" schließt vielmehr in sich, daß der Betreffende berufsmäßig seine Stellung einnimmt und daß er sich in einem festen dauernden Verhältnis zu der Zeitschrift befindet, welches ihm von zuständiger Seite, mithin von dem Eigentümer der Zeitung übertragen sein muß und Rechte, wie auch Pflichten begründet. Verantwortlicher Redakteur ist also diejenige Person, welche die tatsächliche Ausübung der Redaktionsgeschäfte nach Übereinkunft mit dem Eigentümer der Zeitung übernommen hat, wobei es ohne Belang ist, ob er auf dem Blatte als verantwortlicher Redakteur benannt erscheint. Das Begriffsmerkmal der Stellung des verantwortlichen Redakteurs ist also nach v. Bülows Ansicht in dem zwischen Redakteur und Zeitungseigentümer zustande gekommenen Vertrage zu erblicken, kraft dessen jener die Pflichten eines verantwortlichen Redakteurs auf sich nimmt.

Daraus nun, daß der verantwortliche Redakteur die Aufsicht über die Redaktion zu führen habe, erklärt sich nach v. Bülow auch die Bedeutung der Nennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift. Die Nennung einer beliebigen Person bewirkt demnach keineswegs, daß diese verantwortlicher Redakteur des Blattes wird und auf Grund der Nennung haftet, sondern die Nennung enthält die Erklärung, das außergerichtliche Geständnis, daß der auf dem Blatte Genannte zurzeit der Herstellung dieser Nummer verantwortlicher Redakteur des Blattes gewesen sei.

Die Theorie v. Bülows hat in letzter Zeit immer mehr Anhänger gefunden. So hat sich dieselbe zu eigen gemacht auch das Reichsgericht in seinen Urteilen vom 21. Mäi 1895 ERSt. Bd. 27 S. 91 und vom 28. April 1903 ERSt. Bd. 36 S. 79; ferner Breuske „Wer ist verantwortlicher Redakteur", Rostock, Diss. 1900, derselbe in der Zeitschrift „Gerichtssaal" Bd. 60 S. 50. Liebich, „Der verantwortliche Redakteur und seine Haftung" aus § 20 Abs. 2 d. RPG., sowie Zimmermann, „Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preßstrafrechts.

Ergebnis.

Der Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" läßt sich wohl am besten bestimmen, wenn man von dem Begriff „Redakteur" überhaupt ausgeht[39]. Denn eine Person, welche als verantwortlicher Redakteur erachtet werden will, muß zunächst einmal wirklich Redakteur sein. Nicht jede Person, welche tatsächlich einmal die Redaktionstätigkeit für eine einzelne Zeitungsnummer ausgeübt hat, kann auf die Bezeichnung „Redakteur" Anspruch erheben. Dies würde nicht nur im Widerspruch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch stehen, sondern erscheint auch im Hinblick auf die heutzutage durchwegs übliche Beschaffenheit eines auf Herausgabe einer Zeitung oder sonstigen Druckschrift gerichteten Betriebes vollkommen ausgeschlossen. Der heute allgemein durchgeführte Grundsatz der Arbeitsteilung erfordert das Vorhandensein einer Person, welche das zur Aufnahme in das Blatt bestimmte Material zu sammeln, zu prüfen und auszuwählen, mithin den Inhalt der einzelnen Nummer zu bestimmen hat. Dieser Aufgabe kann aber nur ein wirklicher Redakteur im vollen Umfange gerecht werden.

Ein solcher Redakteur kann aber nur dann in die Erscheinung treten, wenn er zu diesen Obliegenheiten eigens berufen und bestellt ist. Diese Bestellung wird die Person vornehmen, welche das Zeitungsunternehmen begründet hat oder die aus anderen Gründen das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, die Anordnungen bezüglich der Leitung des Unternehmens zu erteilen. Es können diese Anordnungen also von dem Eigentümer oder dem Herausgeber des Blattes in gleicher Weise getroffen werden. Hieraus läßt sich klar erkennen, daß die Stellung des „verantwortlichen Redakteurs" durch den Abschluß eines Vertrages mit dem Eigentümer bezw. dem Herausgeber der Zeitung, wodurch diese beiden Personen über die Bestellung desselben übereinkommen, begründet wird; dem Redakteur muß also seine Aufgabe

[39] Vergl. Mirička, Der verantwortliche Redakteur in GA. Bd. 57 S. 290 ff. v. Bülow in GA. Bd. 40 S. 249, Bd. 43 S. 339 ff.

und sein Wirkungskreis durch einen privatrechtlichen Vertrag zugewiesen sein.

Diese Ansicht vertritt wohl auch im allgemeinen Binding (vergl. Gerichtssaal Bd. 76 S. 53), wo er sich zu dieser Frage wie folgt vernehmen läßt:

> „diese Pflicht, nämlich der Druckschrift den rechtmäßigen Inhalt zu sichern, ist dem verantwortlichen Redakteur nicht nur gesetzlich auferlegt, sondern er hat sie bedeutsamerweise auch vertragsmäßig übernommen und daß er sie auch gegenüber dem Gesetz und gegenüber der Öffentlichkeit übernommen hat, wird gerade durch seine Nennung auf jeder Nummer der periodischen Druckschrift dem Staate wie der Öffentlichkeit gegenüber erklärt. Gerade darin liegt das einzigartige der Stellung des verantwortlichen Redakteurs".

Damit nun, daß das Gesetz das Erfordernis aufstellt, daß ein verantwortlicher Redakteur vorhanden sein und auf jeder Nummer einer periodischen Druckschrift angegeben sein müsse (§ 7 PG.), verfolgt es offenbar den Zweck, zu verhüten, daß ein beliebiger Mensch, der gar nicht Redakteur ist, sich als solcher benenne, sondern daß lediglich der verantwortliche Redakteur genannt werde.

Dazu ist aber von Nöten, daß diese Person als verantwortlicher Redakteur bestellt ist. In der Bestellung einer Person zum verantwortlichen Redakteur seitens des Zeitungseigentümers liegt somit das rechtsbegründende Moment, was das Institut des verantwortlichen Redakteurs kennzeichnet. Daran vermag auch die Tatsache nichts ändern, daß in den früheren Preßgesetzgebungen der Bestellung des verantwortlichen Redakteurs nur ausnahmsweise Erwähnung getan wird, sondern in der Regel nur die Anzeige an die Preßbehörde gefordert wird. Aus diesem letzteren Umstande kann auch nicht gefolgert werden, daß das rechtsbegründende Moment etwa in der Nennung zu erblicken sei, denn gerade die Nennung ist durch die vorgängige Bestellung bedingt, weshalb auch dem Gesetzgeber eine ausdrückliche Hervorhebung dieses Gesichtspunktes nicht erforderlich erschien.

Die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur ist aber auch das einzige konstitutive Element, keinem anderen Umstande, wie etwa der Anzeige bei der Preßbehörde kann die gleiche Bedeutung beigemessen werden. Denn wenn, wie Mikička in seinem Aufsatz am aaO. S. 295 treffend bemerkt, zu der Bestellung auch noch das Erfordernis der Benennung auf jeder Nummer der Druckschrift treten müßte, so würde die absichtliche Nichtangabe des Namens des verantwortlichen Redakteurs auf einer Nummer die Wirkung hervorrufen, daß die Person, welche die verantwortliche Redaktion tatsächlich übernommen und ausgeübt hat, nicht verantwortlicher Redakteur im Sinne des Gesetzes wäre. Wir kommen also zu dem Schluß, daß die auf der Druckschrift genannte Person auf Grund der Benennung keineswegs als verantwortlicher Redakteur hafte, sondern daß die Benennung lediglich den Zweck verfolge, Publikum und Preßbehörde darüber aufzuklären, wer zurzeit der Herstellung und Veröffentlichung einer Nummer das Blatt redigiert habe; sie dient also lediglich zu Zwecken der Information. Die im § 7 PG. erforderte Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf dem Blatte ist also lediglich eine Ordnungsvorschrift ohne rechtsbegründende Wirkung, diese letztere wird vielmehr nur durch die Bestellung des Redakteurs gezeitigt.

B. Der Verleger.

An zweiter Stelle nach dem verantwortlichen Redakteur wird der Verleger genannt. Der Verleger wird einfach als solcher auf der Druckschrift bezeichnet. Was ist nun unter dem „Verleger" zu verstehen?

Nach v. Liszt[43] ist er derjenige, der die Druckschrift erscheinen läßt und v. Liszt zerlegt seine diesbezügliche Tätigkeit

1. in die Bewirkung der Herstellung der Druckschrift,
2. in die Anordnung der Versendung der hergestellten Druckschrift behufs Abgabe an das Publikum.

Im ersteren Fall tritt er zwischen den Verfasser und dessen

[42] So treffend Mikička aaO.

[43] Vergl. S. 29.

eigenes Werk, er erwirbt das Manuskript, berechnet die geschäftlichen Konjunkturen und veranlaßt die Drucklegung. Unter seiner Leitung wird also der Gedanke des Verfassers zur Druckschrift. Im zweiten Falle tritt er zwischen den Drucker und den Verbreiter, er versendet die Druckexemplare an die Verbreiter und „öffnet so der Druckschrift die Türe zum Austritt in die Welt".

Koller[44] definiert den Verleger nach einem Urteil des preußischen Obertribunals vom 16. Oktober 1873 wie folgt: „Verleger ist derjenige, welcher die Druckschrift erscheinen läßt, welcher also die Vervielfältigung und den Vertrieb der Druckschrift bewirkt."

v. Schwarze[45] sagt: „Verleger ist derjenige, welchem der Autor die Befugnis übertragen hat, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf eigene Rechnung unter die Buchhändler und sonst Ausschließende abzusetzen."

Berner und v. Mangoldt sehen als Verleger denjenigen an, bei welchem die Druckschrift erscheint.

Die einzelnen Definitionen lassen sich dahin scheiden: Die einen sehen als Hauptmerkmal der Verlagstätigkeit die Vervielfältigung und den Absatz, die andern das Erscheinen, das erste Ausgeben des Werkes. Betrachten wir das Erscheinen des Werkes: Das erste Ausgeben kann wohl nicht als wesensbegründend erachtet werden, denn die Abgabe der Exemplare an den Sortimentsbuchhändler oder an den Leser bleibt bis zur Erschöpfung der Auflage Verlegertätigkeit. Die genaueste Definition des Verlegers darf wohl die sein: Verleger ist derjenige, der die fertiggestellte Druckschrift für eigene Rechnung erscheinen läßt und ihren Absatz unter den Buchhändlern oder sonst betreibt.

Die Tätigkeit, welche der Verleger bei der Herstellung und Ausgabe einer Druckschrift entfaltet, ist zugleich der Grund seiner Haftung. Durch diese Tätigkeit wird auch die Haftung des Verlegers aus § 21 Abs. 2 PG. begründet. Die Folge davon ist, daß *in der wirklichen Besorgung* der Verlegergeschäfte das entscheidende Moment zu erblicken ist, nicht in der Innehabung oder dem Eigentum des Verlagsgeschäftes, unter dessen

[44] Vergl. S. 58, ebenso Stenglein, Hartmann, Thilo.

[45] Vergl. v. Schwarze S. 25.

Firma die Druckschrift erscheint und verbreitet wird. Ist daher der Firmeninhaber in der Lage, nachzuweisen, daß er diesen Zweig des Geschäftes ausschließlich einem von ihm hierzu bestellten Geschäftsführer überlassen habe, so wird dies regelmäßig seine Haftung aus § 21 PG. ausschließen. (Vergl. RGE. Bd. XIX S. 357, Bd. V S. 354, RGR. Bd. III S. 830.)

Auch bei dem Verleger ist zunächst zu fragen, ob er aus § 20 haftbar ist und nur dann kann eine Haftbarkeit aus § 21 in Betracht kommen, wenn diese Frage zu verneinen ist. Dagegen wird der Verleger durch die Bestellung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift aus § 20 nicht ohne weiteres, wohl aber bei einem sehr großen Verlag und einem großen Zeitungsunternehmen gegenüber von der eigenen Haftung befreit, obwohl er nur selten sowohl von dem Inhalt und der Aufnahme der einzelnen Artikel sich Kenntnis verschaffen als auch Veranstaltungen treffen wird, um sich eine Notiz von der Person eines jeden Inserenten oder Verfassers zu sichern.

Bei anderen Druckschriften als Zeitungen wird der Verleger zumeist ohne Schwierigkeit den Verfasser deshalb benennen können, weil er mit ihm vor der Übernahme des Verlages über dieselbe kontrahiert hat. Es trifft ihn hier die Strafe, weil er sich mit einem Verfasser eingelassen hat, über dessen Person er sich nicht so hinreichend vergewisserte, daß er ihn nicht nach § 21 Abs. 2 nachweisen kann; er hat es verabsäumt, sich einen Gewährsmann zu sichern, der ihn selbst der Verantwortlichkeit enthebt.

Wie liegt nun der Fall, wenn eine Rechtsnachfolge in einem Verlag, etwa durch Kauf stattfindet? Das Reichsgericht hat sich in Bd. XIX S. 357 auf den Standpunkt gestellt, auch derjenige, welcher einen Verlag kauft, habe die Pflicht, sich über den Inhalt der verlegten Werke zu unterrichten und hafte im Falle der Unterlassung für Fahrlässigkeit aus § 21, falls er die Verlagstätigkeit in Werken strafbaren Inhaltes weiter ausübe. Gegen diese Entscheidung ist geltend gemacht worden[46], daß ein Straf-einschreiten gegen den neuen Verleger deshalb unangängig erscheine, weil die Handlung, welche gegen §§ 20 oder 21 PG. verstoße,

[46] Klöppel S. 395, Delius S. 80.

bereits mit dem Erscheinen der Druckschrift vollendet sei. Dabei wird aber verkannt, daß es auch in einer Verlagstätigkeit eine Rechtsnachfolge gibt, denn es ist doch sehr wohl möglich, daß die eine Person die Verlagstätigkeit beginnt, eine andere sie fortsetzen und beendigen kann. Der Erwerb eines Verlages setzt Verlegertätigkeit bezüglich der darin verlegten Werke in der noch nicht vergriffenen Auflage fort, namentlich indem er das Werk weiter gewerbsmäßig absetzt, dem Publikum zugänglich macht. Zudem besteht die Verlagstätigkeit, soweit sie den Absatz an das Publikum vom ersten Erscheinen, dem Beginn der Verbreitung an, betrifft, aus einer Reihe gleichwertiger Akte, welche erst in ihrer Gesamtheit die Tatbestandsmerkmale bilden und beendigen.

C. Der Drucker.

Eine weitere Person, die bei der Herstellung von Druckschriften strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist der Drucker. Ihm liegt ob, das ihm vom Autor, Herausgeber, Redakteur oder Verleger übersandte Manuskript zu drucken. Drucker[47] ist derjenige, welcher eine Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes hergestellt hat. Dabei wird die Gewerbsmäßigkeit die Regel bilden, wenngleich sie zum Begriff des Druckes nicht notwendig gehört. Unter Drucker ist dabei der Inhaber der Anstalt, der Druckereibesitzer, zu verstehen, gleichgültig, ob er Eigentümer oder bloßer Pächter, Nutznießer oder dergleichen ist. Strafrechtlich verantwortlich ist aber wiederum für das Drucken ähnlich wie beim Verlegen der tatsächliche Leiter der Druckerei, sei er nun der Eigentümer oder der bloße Inhaber oder aber irgend ein Stellvertreter des Inhabers der Druckerei, dem der Inhaber die geschäftliche Leitung übertragen hat. (Vergl. auch RG. Bd. 16 S. 144, RGR. Bd. 9 S. 374.) Bei Erläuterung des Wortes Druck ist übrigens auch noch die Bestimmung in § 2 PG. heranzuziehen und unter dem Drucker auch der Inhaber einer nicht bloß für den Druck, sondern überhaupt zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bilderwerken bestimmten

[47] Vergl. Stenglein RG. S. 420. Marquardsen S. 65. v. Liszt S. 27. Löning § 2.

Anstalt zu verstehen. Der Drucker ist auf der Druckschrift als solcher zu bezeichnen.

Die übrigen Angestellten einer Druckerei, wie der Setzer, der eigentliche Drucker, d. h. diejenige Person, welche die mechanische Tätigkeit des Druckens verrichtet, der Korrektor usw. beschäftigen uns hier nicht weiter; Name und Tätigkeit dieser Personen sind bekannt.

Wie ist nun der Fall zu behandeln, wenn an der Herstellung einer Druckschrift mehrere Druckereien sich beteiligen? Wer hat sich nach § 6 PG. dabei als Drucker zu bezeichnen und wen trifft die Verantwortlichkeit aus § 21 PG.? Bei den Verhandlungen im Reichstag sprach sich der Abgeordnete Dr. Brockhaus[48] dahin aus, daß der Druckereibesitzer, welcher andere Druckereien für sich arbeiten läßt, auch als Drucker benannt werden solle und allein die Verantwortung zu übernehmen habe, es genüge aber und sei auch erforderlich, daß nur ein Drucker genannt werde. Der Regierungskommissar erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden, nahm jedoch ausdrücklich den Fall aus, wenn eine Druckschrift aus verschiedenen Teilen besteht und diese Teile von verschiedenen Firmen oder Druckern auf Bestellung des Verlegers gedruckt werden. Dann würde jedenfalls jeder einzelne Drucker verpflichtet sein, sich auf dem Teil, welchen er gedruckt hat, als Drucker zu bezeichnen. In dem Fall, in welchem eine Druckerei einen Teil des von ihr übernommenen Druckes durch eine andere Anstalt herstellen läßt, befindet sich die letztere zu ihrer Auftraggeberin in einem gewöhnlichen Lohnverhältnis zum Unternehmer und es kann nur diesem die rechtliche und moralische Verantwortlichkeit für das Unternehmen angesonnen werden. (Vergl. auch RG. Bd. XXI S. 360, s. a. Liszt S. 27, Koller S. 58, Stenglein R. G. S. 421.)

Was nun die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Druckers anbelangt, so wird man wohl in der Regel annehmen dürfen, daß ihm, da seine Tätigkeit mehr mechanischer Natur ist, keineswegs der Inhalt der Schrift bekannt zu sein braucht, jedoch sind ohne Zweifel auch Ausnahmen möglich. Allerdings wird

[48] Vergl. Verhandl. S. 394.

in den meisten Fällen der Drucker eine spezielle Kenntnis von dem Inhalt des Preßerzeugnisses sich nicht verschaffen und daher nur selten eine Anklage wider ihn auf Grund des § 20 Abs. 1 zu substantiieren sein. Dagegen finden auch bei dem Drucker die allgemeinen Gründe, auf denen die Haftung für Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie die Befreiung von der Haftung beim Nachweis des Vormannes, Anwendung. Bei Abmessung der vom Drucker nach § 21 verwirkten Strafe wird auf die untergeordnetere Tätigkeit desselben Rücksicht zu nehmen und er keinesfalls dem Redakteur gleichzustellen sein.

D. Der Verbreiter.

Unter dem Verbreiter einer Druckschrift verstehen wir diejenige Person, welche durch ihre Tätigkeit die Schrift dem lesenden Publikum zugänglich macht. Diese Absicht verfolgen zunächst der Verfasser und der Verleger, wenn sie das Manuskript bezw. die Druckschrift, jener behufs Herstellung des Druckes und der späteren Verbreitung, dieser behufs der Verbreitung, dritten Personen übergeben. Die hierauf eintretende Verbreitung der Druckschrift ist nur eine Fortsetzung der auf sie berechneten Tätigkeit.

Dagegen wird der Verbreiter, welcher ohne Beteiligung an der Herstellung der Druckschrift zu diesem Zweck die Schrift verbreitet, sei es durch Verkauf, durch Schenkung usw., im Auftrag des Verlegers, des Verfassers oder ohne solchen Auftrag, wegen der Verbreitung regelmäßig selbständig in Betracht kommen, er kann aber auch als Teilnehmer oder Begünstiger haftbar werden.

Ausnahmsweise wird in § 21 PG. nicht jeder Vertrieb bezw. jede Verbreitung für ausreichend erklärt. Auch bei dem Verbreiter treten zunächst die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Haftung ein. Wo dieselben nicht Platz greifen, wird § 21 in Frage kommen. Es kann hier nun die Frage entstehen, ob der Begriff der Verbreitung im Sinne von Veröffentlichung zu nehmen ist.

Das Reichspreßgesetz hat in § 22 ausgesprochen, daß die strafbaren Handlungen durch die Presse durch Verbreitung von

Druckschriften begangen werden, während die Landesgesetze [49] zumeist die Veröffentlichung einer Druckschrift strafbaren Inhalts mit Strafe bedrohten; dabei haben die Landesgesetze unter dem Veröffentlichen dieselben Tätigkeitsakte verstanden wie das Reichsgesetz. Es geht dies auch aus dem Gesetz selbst hervor, da einmal nach § 3 als Verbreitung einer Druckschrift auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist, gilt und die im Preßgesetz selbst normierten Delikte strafbare Veröffentlichungen treffen.

Allerdings schließt der Begriff des Verbreitens nicht das Moment der Öffentlichkeit in sich. Vielmehr enthält das Gesetz wie in §§ 5, 21 die Wendung „öffentliches Verbreiten". Aber für das Preßrecht kommt offenbar die Verbreitung nur in Betracht, wenn sie öffentlich geschieht. Denn das Gesetz erklärt in § 21: Verbreiter ist, wer öffentlich verbreitet hat und nach dieser Begriffsbestimmung sagt es erst in § 22, daß die Preßdelikte durch Verbreitung begangen werden. Weiter wird auch in § 21 Abs. 2 die Veröffentlichung als Begehung der Delikte gedacht. Will man annehmen, daß das Preßgesetz die Verbreitung anders bewertet, als die öffentliche Verbreitung, so wäre es schlechterdings unverständlich, warum das Gesetz das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen nur dann dem Verbreiten gleich achtet, wenn es an Orten geschieht, die dem Publikum zugänglich sind, wenn es mit anderen Worten hierbei die Öffentlichkeit verlangt, bei dem Verbreiten schlechthin aber nicht. Es muß deshalb für richtig erachtet werden, wenn das Gesetz das Verbreiten nur dann unter Strafe stellt, wenn es öffentlich geschieht und daß es Verbreiten und öffentlich Verbreiten nicht unterschiedlich anwendet. (So auch die herrschende Lehre, Berner § 59, 4; Honigmann S. 85, Kayser S. 567, Klöppel S. 152 ff., 320, v. Liszt PR. S. 150, Löning S. 118, Marquardsen S. 55 ff., OLG. Hamburg, GA. S. 87, RGE. Bd. II S. 270 ff.)

Die Begriffe „verbreiten" und „veröffentlichen" im Sinne

[49] Vergl. Bayer. G. v. 1850 Art. 1.

des PG. sind daher identisch und nicht nur nahe verwandt, wie v. Liszt behauptet. (Vergl. aaO. S. 150.) Denn wenn v. Liszt unter verbreiten „zugänglich machen für das Publikum" für eine individuell nicht behauptete Mehrheit von Personen versteht, so ist gar nicht einzusehen, was diese Tätigkeit vom Veröffentlichen unterscheiden sollte. Sonach heißt: eine Druckschrift verbreiten, sie veröffentlichen, sie einem individuell nicht bestimmten Personenkreis zugänglich machen. (So A. Appelius S. 10, Betz S. 67, Koller S. 17/18, RGR. Bd. I S. 485, S. 525, S. 703, ERG. IX S. 490, XVI S. 245 usw.)

Verbreiten ist also eine Tätigkeit, nämlich regelmäßig die Übergabe der Druckschrift an andere mit dem Bewußtsein, daß sie dadurch an eine Mehrheit von Personen gelangen könne. Jenes Bewußtsein genügt, die Absicht ist nicht erforderlich. (Vergl. RGE. Bd. XV S. 118, RGR. Bd. VIII S. 786.) Die Tätigkeit der Verbreitung ist vollendet schon durch die Übergabe *eines* Exemplars der Druckschrift an *eine* andere Person, wenn dies mit dem Bewußtsein geschieht, die Schrift werde dadurch an eine Mehrheit von Personen gelangen. (S. RGR. Bd. III S. 570.) Denn die Verbreitung beruht nicht auf der Mehrheit der Exemplare, sondern auf der Mehrheit der Personen, denen die Druckschrift, gleichviel, ob in einem oder in mehreren Exemplaren, ob durch eine oder durch mehrere Personen, zugänglich gemacht wird.

Die Veröffentlichungshandlung besteht allgemein darin, daß die Druckschrift aus dem engeren Kreis der bei ihrer Herstellung beteiligten Personen, des Verfassers, Druckers, Verlegers usw., in welchem sie sich zuerst befindet, herausgebracht und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Bis zur Ausgabe besteht die Möglichkeit, das Erscheinen der Druckschrift zu verhindern, mit der Ausgabe ist diese Möglichkeit entfallen.

Die Ausgabe kann unmittelbar an das Publikum, mittelbar durch Buchhändler oder Zeitungsverkäufer erfolgen. Wird eine Mittelsperson benützt, so liegt eine Veröffentlichung natürlich erst dann vor, wenn die Person mit der Ausführung der Veröffentlichung begonnen hat. Dieser Zeitpunkt ist aber bereits dann gegeben, wenn die Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte

besteht, gleichgültig, ob die Mittelperson als Beauftragte gehalten ist, auf Gegenanweisung die Druckschrift zurückzugeben.

Es liegt sonach in der Übersendung einer Druckschrift an den Kommissionär, an die Sortimentsbuchhändler, an die Post, eine Verbreitung, ohne Unterschied, ob die Verpackung die Kenntnisnahme ermöglicht oder nicht und ob der Adressat die Druckschrift empfängt oder nicht.

Das Preßdelikt erfordert die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts. Unter Druckschriften begreift das Gesetz (§ 2 PG.) alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift. Es wird aber in § 21 PG. ausnahmsweise nicht jeder Vertrieb, nicht jede Verbreitung, für ausreichend erklärt. Auch bei dem Verbreiter treten zunächst die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Haftung ein. Wo dieselben nicht Platz greifen, wird § 21 PG. in Frage kommen. Die in § 21 niedergelegte Fahrlässigkeit fällt aber nur dem öffentlichen Vertrieb bezw. der sonstigen öffentlichen Verbreitung zur Last.

Der Schlußsatz in Abs. 1 des § 21.

Über die Art und Weise, wie dem Erfordernis der Fahrlässigkeit in § 21 PG. Ausdruck zu geben sei, wurde bei der 3. Beratung des Gesetzes im Reichstag hin und her gestritten, obgleich man von allen Seiten behauptete, daß man in der Sache selbst einig sei. Tatsächlich aber war nur Einigkeit bezüglich der materiellen Seite der Frage, während bezüglich der prozessualen, den Beweis betreffenden Seite die verschiedensten Anschauungen sich ergaben, ohne daß man den Grund dieser Meinungsverschiedenheit aufzufinden vermochte.

Die Reichstagskommission hatte bei ihrem Vorschlag betreffs der Fahrlässigkeitsstrafen folgenden Zusatz mit Mehrheit angenommen: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt ausgeschlossen wird". Insoweit hätte sie sich in Übereinstimmung mit den Vor-

schlägen bezüglich der Ablehnung der kriminellen Haftung bei dem Redakteur einer periodischen Druckschrift (§ 20 Abs. 2 PG.) befunden. Bereits in der Kommission erachtete jedoch die Minderheit diesen Zusatz für bedenklich, nicht weil er an sich unrichtig, sondern nur weil er geeignet sei, den Richter über die Tragweite der Fahrlässigkeitsstrafe irre zu führen. Insbesondere wurde dies von dem Abgeordneten Hullmann[50] geltend gemacht. Er hob hierbei hervor, daß der Satz z. B. der Möglichkeit Raum gebe, daß der Richter den Redakteur als unschuldig annimmt, wenn er nachweist, daß er durch die übrigen Redaktionsgeschäfte abgehalten sei und die Kontrolle des Artikels einem zuverlässigen Mann überlassen habe, daß also der Redakteur dann freigesprochen wird, ohne weitere Erwägung darüber, ob er hierbei oder hieneben in der Lage war, den Namen des Verfassers zu wissen und ihn also auch benennen zu können. Der Schlußsatz gäbe der Möglichkeit Raum, daß der Absicht des Gesetzes zuwider der Redakteur freigesprochen werde, ohne daß er den Verfasser genannt habe, obwohl er ihn kenne.

Die Kommissionen des Reichstages überzeugten sich bei der nochmaligen Prüfung des Entwurfes, daß dieser Zusatz zu Abs. 1 des § 21 überflüssig sei, sobald man nur in dem Paragraph selbst den Gedanken zum Ausdruck bringe, daß die hier angedrohten Strafen für die Verletzung der mehrerwähnten Sorgfalt und die in dieser Verletzung liegende Fahrlässigkeit bestimmt seien. Man einigte sich dahin, diesen Zusatz zu streichen und dafür im Eingang des Paragraph die Worte „wegen Fahrlässigkeit" einzuschalten[51]. Von anderer Seite fand man es dagegen bedenklich, diesen Zusatz zu streichen, weil durch die Streichung die irrige Meinung in der Praxis erweckt werden könnte, daß die Fahrlässigkeitsstrafe eine absolute Strafe sein solle, gegen welche selbst der Beweis der Unmöglichkeit nicht schützen dürfe. Infolgedessen wurde schließlich von dem Abgeordneten v. Forcade der Antrag gestellt: die Worte „wegen Fahrlässigkeit" nach dem Vorschlag der Kommission einzuschalten, hierüber aber noch folgenden Zusatz beizufügen:

[50] S. 477.

[51] Vergl. auch Marquardsen, S. 178 ff.

„Wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich machten". Dieser Antrag wurde vom Reichstag angenommen und ist mit in das Gesetz übergegangen.

Dabei beschränkte sich die Meinungsverschiedenheit darauf, ob es angemessen sei, in dem Gesetz dem Gedanken besonderen Ausdruck zu verleihen, daß die Haftung wegen culpa wegfalle, wenn der Angeschuldigte besondere Umstände nachweise, durch welche der Vorwurf der culpa ausgeschlossen werde. Eine Reihe von Abgeordneten[52] erachtete diese Bestimmung als zweckmäßig nach der Richtung, um der Ansicht derjenigen Gesetzgebungen entgegenzutreten, welche diese Strafen als Ersatz der Kriminalstrafen und als Ordnungsstrafen, bei denen ausschließlich die Tatsache der Beteiligung an der strafbaren Druckschrift entscheide, behandelten. Es müsse, sagte man, der Gefahr entgegengetreten werden, daß die Praxis den § 21 PG. so auffasse, als ob das Gesetz unbedingt eine Fahrlässigkeit statuieren und einen Gegenbeweis ausschließen wolle.

Für das Vorhandensein dieser Fahrlässigkeit stellt das Gesetz eine Präsumtion auf, indem es aus dem objektiven Tatbestand ohne weiteres den für den Richter verbindlichen Schluß zieht, daß der verantwortliche Redakteur in bezug auf die Ausübung seiner Funktionen nicht sorgfältig genug verfahren sei.

Das Gesetz ist von der Schuldlosigkeit des verantwortlichen Redakteurs nicht ausgegangen, sondern hat im Gegenteil die schuldhafte Kenntnis des strafbaren Inhalts der Druckschrift derart als Regel angesehen, daß es sie mit einer Vermutung ausgestattet hat. Entfällt infolge regelwidriger Umstände diese Annahme und damit die Bestrafung aus § 20, so kann die Veröffentlichung ohne Kenntnis der Strafbarkeit erfolgt sein, sei es, daß der verantwortliche Redakteur bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt diese Erkenntnis nicht erlangt hätte oder dies zwar möglich, den Umständen nach aber unmöglich war. Aus der Stellung des verantwortlichen Redakteurs folgert das Gesetz,

[52] Vergl. die Ausführungen der Abg. Schwarze, S. 1095 und S. 1111. Lasker S. 1103. Windthorst S. 1106. Marquardsen S. 178.

wenn schuldhafte Kenntnis nicht vorliegt, die schuldhafte Unkenntnis. Sie wird als Regel aufgestellt und gleichfalls von vornherein vermutet, sobald der objektive Tatbestand in dem Inhalt der Druckschrift gegeben ist, während der Fall der Schuldlosigkeit die Ausnahme bildet.

Auch hier ist jedoch die Präsumtion nur eine bedingte, durch den Gegenbeweis widerlegbare. Der verantwortliche Redakteur soll nur dann mit der Fahrlässigkeitsstrafe belegt werden, wenn er nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweist, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Dies entspricht den „besonderen Umständen", durch welche nach § 20 Absatz 2 die Annahme der Täterschaft ausgeschlossen wird. Es wird also der Beweis von Hindernissen verlangt, welche die Anwendung der Sorgfalt unmöglich machten. Es soll der Fall getroffen werden, daß zwar die geforderte Sorgfalt nicht angewendet worden, der Beteiligte aber für die Nichtanwendung derselben nicht haftbar gemacht werden kann. Der Gegenbeweis gegen die Annahme der Fahrlässigkeit kann durch alle Umstände des Einzelfalles geführt werden, aus welchen sich ergibt, daß der verantwortliche Redakteur trotz Anwendung der ihm möglichen und der Sachlage angemessenen Sorgfalt von dem zu verübenden Preßdelikt, sei es von dem Inhalt, sei es von der Publikation, keine Kenntnis hatte, daß einem Nichteinschreiten gegen dieses Delikt somit eine Fahrlässigkeit nicht zu grunde liegt. Man kann hierher auch plötzliche Erkrankungen des Redakteurs, Verlegers usw. rechnen, durch welche die Geschäftsführung momentan in Unordnung und in unberufene oder ungeschickte Hände gekommen ist und die es den genannten Personen unmöglich gemacht haben, auf die Besorgung der Geschäfte selbst einzuwirken oder für geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Als fahrlässig verschuldet muß die Nichtverhinderung auch dann gelten, wenn der verantwortliche Redakteur einen ihm unverständlichen, etwa in fremder Sprache geschriebenen Artikel passieren läßt (vergl. Marquardsen S. 179, Berner S. 291), wenn er trotz ungenügender Bildung die Funktionen eines verantwortlichen Redakteurs übernommen hat, wenn er trotz Verhinderung in der Ausübung dieser

Funktionen als verantwortlicher Redakteur unterzeichnet d. h. es unterläßt, das Seinige für Bestellung eines andern verantwortlichen Redakteurs zu tun. Der Gegenbeweis gegen die Präsumtion der Fahrlässigkeit hat nach dem Wortlaut unseres Gesetzes von dem verantwortlichen Redakteur selbst auszugehen und so wird sich die Sache tatsächlich auch wohl meistens gestalten.

Allerdings könnte man aus der besonderen Fassung des § 21 Abs. 1 PG. den Schluß ziehen, als sei hier eine strengere Verteilung der Beweislast dergestalt gepflogen, daß hier, wie von Liszt[53] es ausdrückt, die Führung des Gegenbeweises von dem Angeklagten unter passiver Assistenz des Gerichts verlangt wird.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß hier dem Angeklagten unter Abänderung der sonstigen Grundsätze des Strafprozesses eine wirkliche Beweislast auferlegt, die Untersuchungstätigkeit der Gerichte hierdurch beschränkt und somit auch eine Durchbrechung der Offizialmaxime vorgenommen werden sollte. Eine solche Ansicht würde an dem Kern der Sache vorübergehen; der jetzt vorliegende Wortlaut ist vom Reichstag, wie wir gesehen haben, als eine Art Kompromiß zwischen den verschiedenen vorgeschlagenen Fassungen erst in dritter Lesung angenommen worden; in keiner dieser Fassungen war aber die Frage der Beweislast irgendwie berührt worden. Es wird daher entsprechend den allgemeinen Grundsätzen und in gleicher Weise wie bei der Bestimmung in § 20 Abs. 2 PG. auch bei einer Anklage aus § 21 das Gericht von Amts wegen zur Aufklärung der Fahrlässigkeitsfrage zu schreiten, und, wenn ihm dabei genügend Entlastungsgründe entgegentreten, ebenso freizusprechen haben, wie wenn der Angeklagte selbst den Entlastungsbeweis geführt hätte[54].

Der Nachweis, daß den bei der Herstellung und dem Erscheinen der Druckschrift beteiligten Personen eine Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, ist erbracht, wenn die Anwenudng pflichtmäßiger Sorg-

---

[53] Vergl. Liszt, Preßr. S. 195. Oetker, Haftung, S. 29, 117. Jörg 109.

[54] Vergl. Marquardsen S. 166, 179. Berner S. 290 f. Honigmann S. 114 ff. Dagegen v. Liszt, Preßr. S. 182, 195, sowie Groschuff in GA. Bd. XXIII S. 30.

falt innerhalb des Tätigkeitskreises der betreffenden Person dargetan ist. Es sind also, ob nun Fahrlässigkeit angenommen oder verneint wird, stets die besonderen Pflichten des Redakteurs, Verlegers oder des Druckers zu berücksichtigen. Z. B. werden bei dem Verleger eben sowohl die Verhältnisse des Falles in Betracht zu ziehen sein, die Größe des Verlagsgeschäftes, der Umfang der Zeitschrift, die Persönlichkeit des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs. Doch hat der Verleger nicht unter allen Umständen gesetzlich die Verpflichtung zur Prüfung des Inhalts, vielmehr nur soweit, als ihm dies den Umständen nach zugemutet werden kann. (Vergl. RG. Bd. XXIII S. 275.)

Die Benennung des Verfassers oder Einsenders als Vormann.

Der § 21 PG. hat in Abs. 1 den sämtlichen bei der Verbringung von Preßerzeugnissen in das Publikum beteiligten Gewerben als Berufspflicht auferlegt, darauf zu achten, daß kein Preßerzeugnis strafbaren Inhalts in das Publikum gelange. In Abs. 2 wird nun weiter bestimmt, daß die Bestrafung für jede dieser Personen ausgeschlossen sein soll, wenn sie als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als deren Herausgeber oder als einen der in Abs. 1 aufgestellten Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. Für die übrigen Haftpflichtigen soll dieser Ausschluß der Bestrafung außerdem dann eintreten, wenn sie in gleicher Weise den verantwortlichen Redakteur selbst bezw. bei nicht periodischen Druckschriften deren Herausgeber oder einen sonstigen Vormann nachweisen. Durch diesen Nachweis wird aber nur die Haftung aus § 21, nicht auch aus § 20 PG. ausgeschlossen.

Es wird also die in § 21 Abs. 1 festgelegte Haftung der

daselbst benannten Personen und ihre Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nicht nur durch den Nachweis ihrer Schuldlosigkeit nach Abs. 1 beseitigt, sondern außerdem auch durch den Nachweis des mit der Veröffentlichung einverstandenen Verfassers oder Einsenders des strafbaren Inhalts.

Das Preßgesetz hat hier eine Beschränkung der Verantwortlichkeit auf Verfasser und Einsender dadurch vorgenommen, daß es die Worte eingefügt hat

„mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist";

sie beziehen sich ebensowohl auf den Verfasser als den Einsender. Die Verschiedenheit der Bezeichnung (Verfasser, Einsender) soll wohl nicht eine Verschiedenheit der Persönlichkeit ausdrücken. Man wird vielmehr eine sprachliche Verschiedenheit annehmen und in der Regel bei einem Inserate beide Bezeichnungen, dagegen bei einer besonderen Druckschrift und bei dem Beitrag zu einer Zeitung nur die Bezeichnung „Verfasser" gebrauchen müssen.

Der Verfasser wie der Einsender und der Herausgeber werden in Abs. 1 nicht mit aufgeführt, sie haften nicht wegen culpa aus § 21. Während daher jede der in Abs. 1 genannten Personen für haftbar wegen culpa erklärt wird und andererseits jede wieder von dieser Haftung durch den Nachweis des Verfassers oder Einsenders bezw. des Herausgebers sich befreien kann, hat der Nachweis des Verfassers (Einsenders) bezw. des Herausgebers, auf welchen hierdurch von einer der übrigen Personen nach Abs. 2 die Haftung übertragen wird, nicht die Wirkung, daß nunmehr der Verfasser ꝛc. nach § 21 Abs. 1 wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden könnte. Vielmehr sind der Verfasser und der Einsender, wie der Herausgeber bei dem Nachweis ihrer kriminellen Schuld nach § 20 Abs. 1 zu bestrafen, wogegen betreffs ihrer § 21 außer Betracht bleibt.

Während also Verfasser, Einsender und Herausgeber wegen Fahrlässigkeit aus § 21 überhaupt nicht haften, ist es den im § 21 Abs. 1 aufgeführten Personen unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht, sich von dieser Haftbarkeit zu befreien, wenn sie einen Vormann nachzuweisen in der Lage sind.

Der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck „nachweisen" ist absichtlich an Stelle der Benennung gebraucht. Er läßt klar erkennen, daß nicht lediglich die einfache Benennung eines Vormanns genügen soll. Der Ausdruck „nachweisen" findet sich vielmehr schon im § 21 des Bundesratsentwurfes, wo er an Stelle des in früheren Gesetzen üblichen „namhaftmachen oder benennen" gesetzt worden war, um anzudeuten, daß die Benennung für sich allein noch nicht zum Ausschluß der Haftung des zuerst in Anspruch genommenen hinreiche. Dieser letztere muß vielmehr, falls der Vormann leugnen sollte, in der Lage sein, seine Angaben durch die erforderlichen Beweise zu erhärten. „Nachweisen" bedeutet also, daß zu der Benennung einer im Inlande befindlichen Person als Verfasser usw. noch als weiteres Erfordernis hinzukommen müsse, daß sich die Angabe ebenso, wie der Aufenthalt der genannten Person im Inlande, auch bewahrheitet.

Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß die im § 21 genannten Personen nicht schon dann von der Haftung frei werden, wenn sie überhaupt einen Verfasser oder Einsender benennen, sondern nur dann, wenn eine zurzeit des Nachweises im Inlande verfolgbare Person als Verfasser usw. nachgewiesen wird, sodaß also die Gestellung des Benannten vor ein deutsches Gericht ermöglicht werden kann. Der Nachmann soll in dem Vormann seine Sicherheit finden, wenn dieser im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet. Dabei wird man annehmen dürfen, daß es dem Willen des Gesetzes genügt, wenn möglichst einer der Vormänner, sei es aus § 20 oder aus § 21 PG. bestraft werden kann, denn der Zweck des Gesetzes ist nicht darauf gerichtet, sämtliche im § 21 genannten Personen wegen Fahrlässigkeit gleichzeitig oder nach einander zur Bestrafung zu bringen. Vielmehr ist dem Gesetz Genüge getan, sobald der Vormann zur Verurteilung gelangt und dies bei Gericht aktenmäßig bekannt ist. Der Nachweis des Vormanns nimmt aber der Fahrlässigkeit noch nicht den Charakter der Rechtswidrigkeit; man kann daher, wie Appelius zutreffend bezeichnet, die Befreiung des Nachmanns von der Haftung auch nicht etwa als Prämie dafür auffassen, daß er so vorsichtig war, sich eines Vormanns zu

versichern, sondern es verliert eben nur die Haftung ihren Boden, wenn die Erreichbarkeit des Vormannes gesichert ist.

Der Nachweis soll bis zur Verkündung des ersten Urteils in der Sache erfolgt sein. Es ist erforderlich, daß derselbe im vollen Maße bis zu diesem Zeitpunkt bewirkt ist, ein bis dahin nur teilweise geführter Nachweis würde die befreiende Wirkung nicht äußern. Mit einem solchen Nachweis ist die Voraussetzung der Befreiung erfüllt. Würde ungeachtet solchen Nachweises, sei es durch Schuld der Behörde, oder durch andere von dem Nachweisenden nicht verschuldete Umstände nachträglich die Gestellung vereitelt (z.B. Tod, Abwesenheit des Genannten), so würde die bereits mit dem Nachweis eingetretene Befreiung nicht wieder wirkungslos werden. Das Gleiche muß wohl der Fall sein, wenn der Genannte zwar für das Gericht erreichbar ist, aus irgend einem Grunde aber eine Verurteilung desselben nicht erfolgen kann oder sogar eine Freisprechung desselben einzutreten hat. Denn es ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Nachmann seinerseits wieder in der Lage ist, einen Vormann nachzuweisen, oder auch den Vorwurf der Fahrlässigkeit zurückzuweisen vermag. Namentlich aber greift die Befreiung auch dann Platz, wenn die Strafverfolgung im Zeitpunkt des Nachweises verjährt war. Vergleiche Reichsgericht Bd. 32 S. 431.

Schließlich bleibt noch zu erörtern, wie es sich mit der Befreiung von der Haftung der aus § 21 verantwortlichen Personen dann verhält, wenn der die Veröffentlichung genehmigende Verfasser oder Einsender dem Gericht auch ohne die Benennung von Seite des Angeschuldigten bekannt, vielleicht wegen des betreffenden Preßdelikts bereits verfolgt oder schon bestraft worden ist und im Verneinungsfall, ob eine Berufung auf den bereits Bekannten genügt und erforderlich ist.

Entgegen der herrschenden Meinung hält Löning[55] und mit ihm v. Liszt[56], Marquardsen[57] und v. Schmid[58] die Berufung

[55] S. 304.
[56] S. 196.
[57] S. 180.
[58] Präj. S. 91.

auf den bereits bekannten Vormann für unerläßlich, denn die Strafe bei Nichtbenennung sei nicht eine Strafe wegen der Nichtbenennung, sondern wegen eines andern Delikts; durch die Benennung wird nur ihre Geltendmachung ausgeschlossen. Dazu sei aber offenbar erforderlich, daß die Benennung seitens des Angeschuldigten wirklich erfolgt.

Die herrschende Lehre[59] dagegen stellt dem „Nachweisen" den Fall gleich, wenn eine der betreffenden Personen sonst bekannt ist, sie braucht dann nicht erst nachgewiesen zu werden, sondern die hinter ihr im Gesetz bezeichneten Personen sind von selbst ihrer Verantwortlichkeit ledig, mag diese Kenntnis durch ein anhängiges Strafverfahren oder sonst auf irgend eine Weise erlangt sein. Es mag der Ansicht Lönings zugegeben werden, daß der Wortlaut des Abs. 2 des § 21 seine Auffassung unterstützt, allein der Sinn der Bestimmung kann wohl nur der von der herrschenden Meinung in sie gelegte sein. Der oberste Zweck des § 21 ist doch wohl, den Verfasser oder Urheber eines strafbaren Preßerzeugnisses, wenn irgend möglich, zu treffen. Befindet sich dieser im Bereich der richterlichen Gewalt eines Bundesstaates und kann also strafrechtlich belangt werden, so soll die Mithaftung des ursprünglich in Anspruch Genommenen als aufgehoben erachtet werden. Mit großer Deutlichkeit hatte die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 in Art. 18 Abs. 2 den Gedanken zum Ausdruck gebracht: „Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'editeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi."

Will man beide Fälle der Anwendbarkeit des Abs. 2, nämlich bei Unbekanntsein wie bei Bekanntsein des Urhebers usw., nicht gleich stellen, so kann allerdings die Staatsanwaltschaft durch Verfolgung des Vormannes dem Nachmann die Möglichkeit der Strafbefreiung nehmen und eine ganze Reihe von Verurteilungen herbeiführen, wiewohl nach dem Willen des Gesetzes

[59] Vergl. Appelius S. 188. Oetker S. 109. Stenglein Anm. 10 zu § 21 S. 626. Lucas S. 120, ERGSt. Bd. II S. 300, Bd. III S. 389, Bd. XVII S. 431, Bd. XXIV S. 321, 391.

der Nachmann im Vormann seine Sicherung finden und dessen Bestrafung die seine ausschließen soll.

Da Herausgeber, Verleger und Drucker fast immer bekannt sind, so wäre für ihre Nachmänner die Vorschrift des § 21 Abs. 2 ohne jede Wirkung. Nimmt man hinzu, daß neben diesem praktisch durchaus unbefriedigenden Ergebnis die Berufung auf den Vormann im andern Fall eine leere Formalität sein würde, so wird man nicht anstehen, der herrschenden Lehre den Vorzug zu geben.

Der Nachweis des Vormannes liegt zunächst dem Angeschuldigten ob, welcher durch dessen Benennung die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit abwenden will und zwar ist es erforderlich, daß bis zur Verkündigung des ersten Urteils eine zur Zeit im Bereich eines deutschen Bundesstaates befindliche und daher vor das kompetente Gericht gestellbare Person als Täter des verübten Preßdelikts nachgewiesen und daher deren Bestrafung als Hauptschuldige ermöglicht werden kann. Unter „nachweisen" ist aber hier nicht eine Beweisführung oder auch nur eine Bescheinigung, daß der Benannte wirklich der Verfasser sei, ebenso wenig eine Angabe der dazu dienlichen Beweismittel zu verstehen. Es handelt sich hier nicht um eine Teilung der Beweislast, denn es soll hier nicht eine Vermutung entkräftet werden, sondern nur das Recht des Beschuldigten in Frage stehen, die Verfolgbarkeit ihrer Voraussetzung zu entkleiden. Andererseits ist „Nachweis" absichtlich an Stelle von „Benennung" gebraucht; der Ausdruck „nachweisen" an dieser Stelle stammt aus § 21 des Bundesrats-Entwurfes, wo er an Stelle des in früheren Gesetzen und Entwürfen üblichen „namhaft machen" oder „benennen" gesetzt worden war, um anzudeuten, daß die Benennung an sich, wenn sie sich nicht bewahrheitet, zur Haftbefreiung nicht genügt. (Vergl. Motive in GA. XXII S. 159.) Nachweis bedeutet vielmehr zunächst nur Benennung, Bezeichnung einer im Inlande befindlichen Person als Verfasser usw., aber unter dem Vorbehalt, daß sich diese Angabe, ebenso wie der inländische Aufenthalt, bewahrheite.

Der Ansicht, welche eine die Gestellung vor die Gerichte

ermöglichende Bescheinigung verlangt (so v. Schwarze S. 157, Marquardsen S. 180, Berner S. 291 f., Liszt Preßr. S. 196) vermag ich nicht beizupflichten, denn wenn es auch im eigensten Interesse des Angeschuldigten liegt, die Bezeichnung des Vormannes durch Angabe von Beweismitteln zu stützen, so ist dies doch ebenso wenig, wie eine Bescheinigung oder Glaubhaftmachung im Gesetz erfordert, denn die bloße Bezeichnung kann eben so gut zur Ermittelung des Gesuchten führen, wie die auch in gutem Glauben gegebenen Beweismittel und Bescheinigungen nicht verhindern können, daß jener sich der Verfolgung und Bestrafung entzieht. Nur darauf kommt es an, wer Täter im objektiven Sinne ist, nicht darauf, ob es zu dessen Bestrafung kommt oder dies aus irgend einem Grunde unterbleibt. Ist diese Person inzwischen verstorben, hat sie sich aber zurzeit der Veröffentlichung im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befunden, so ist damit auch die Nichtverfolgung aller nach Abs. 1 Beteiligten erklärt.

Der Schlußsatz in Abs. 2 des § 21.

Der Verbreiter ausländischer Druckschriften, der nach § 21 Abs. 1 PG. strafbar ist, bleibt, abgesehen von dem Nachweis der erforderlichen Aufmerksamkeit und abgesehen von der Benennung des Vormannes, schon dann straffrei, wenn ihm die Druckschriften auf dem Wege des Buchhandels zugekommen sind. Diese Bestimmung im letzten Satz des § 21 verfolgt hauptsächlich den Zweck, den Buchhändler sicherzustellen, d. h. diejenige Person, welche selbständig auf eigene Rechnung mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Erzeugnissen des Buchhandels sich befaßt und zwar in den Fällen, in welchen er eine ausländische Druckschrift *ohne Kenntnis von deren strafbarem Inhalt verbreitet* hat. Der Gehilfe des Buchhändlers im Laden steht hier dem Buchhändler gleich. Auch ist er nicht selbst der Verbreiter, sondern es ist dies der Geschäftsinhaber. Der Verbreiter, welcher die Druckschrift seinerseits erst vom Buchhändler bezogen hat, kann sich auf den Schlußsatz des § 21 PG. nicht berufen. (Vergl. RGE. Bd. XXIII S. 111.) In dieser Bestimmung liegt für

den Buchhändler eine besondere, aber auch als notwendig zu erachtende Vergünstigung. Denn es kann dem Buchhändler nicht wohl zugemutet werden, alle ihm auf dem gewöhnlichen geschäftsmäßigen Wege zugekommenen Schriften einer besonderen Prüfung zu unterziehen, namentlich wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Druckschriften meistens eine rasche Weiterbeförderung erheischen.

Die Haftpflicht des Buchhändlers bei Verbreitung einer ausländischen Druckschrift aus § 21 PG. wird also beseitigt, wenn er entweder einen Vormann in dem in § 21 Abs. 2 PG. bestimmten Sinne nachweist oder wenn ihm die ausländische Druckschrift im Wege des Buchhandels zugekommen ist, jedoch stets natürlich unter der Voraussetzung, daß ihm nicht nach § 20 PG. vorsätzliche Täterschaft oder Teilnahme an dem Preßdelikt zur Last fällt. Ist die ausländische Druckschrift dem Verbreiter auf anderem Wege als durch den Buchhandel zugekommen, so haben die allgemeinen Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 platzzugreifen.

Ist die Druckschrift vom Reichskanzler verboten (§ 14 PG.), so würde sich der Buchhändler einer Zuwiderhandlung gegen § 18 PG. schuldig machen; in diesem Fall würde ihn § 21 Abs. 2 nicht schützen, da es nicht darauf ankommt, ob die Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthält und nicht die Begehung des Delikts, sondern die Verbreitung einer verbotenen Druckschrift als Ordnungswidrigkeit bestraft wird.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in derselben Druckschrift[59a].

Es kann nun der Fall vorkommen, daß in derselben Druckschrift mehrere strafbare Äußerungen sich finden, gleichviel, ob sie sich gegen verschiedene Strafgesetze oder auch gegen verschiedene Personen richten, z. B. Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Ministers, Beamtenbeleidigung und Aufforderung zum Ungehorsam, Beleidigung mehrerer Mitglieder derselben Familie,

[59a] Vgl. Lucas aaO

Beleidigung verschiedener Personen aus demselben Anlaß. Hier taucht nun die Frage auf, ob diese mehreren, in einer Druckschrift begangenen Delikte als eine einheitliche Straftat anzusehen sind (in Idealkonkurrenz stehen) oder als mehrere selbständige Straftaten aufgefaßt werden müssen.

Die preußische Praxis neigte früher entschieden im allgemeinen zu der Annahme, daß hier Idealkonkurrenz vorliege und dieser Ansicht hat sich eine ganze Reihe bedeutender Autoritäten angeschlossen, so Olshausen, Komm. z. StGB. § 73 Note II c, Binding, Handb. d. StrR. Bd. I S. 581, Meyer-Allfeld, Lehrbuch d. StrR. S. 356 N. 24, Frank in Liszts Zeitschrift Bd. XIV S. 427. Sie begründen ihre Ansicht damit, daß die Straftat erst durch Veröffentlichung der Druckschrift begangen wird und dies ein einheitlicher Akt sei, sodaß der auf die Verübung mehrerer Straftaten gerichtete Wille zunächst durch den einheitlichen Akt der Herausgabe zum Ziel gelange. Man kann diese Ansicht noch als die herrschende bezeichnen. Auch das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen sich dieselbe zu eigen gemacht, so RGR. Bd. VIII S. 305.

Das Reichsgericht hat aber dann in Entsch. Bd. XXI S. 276 und Bd. XXXIII S. 46 seinen Standpunkt dahin festgelegt, daß durch die Veröffentlichung derselben Druckschrift verschiedene Beleidigungen begangen werden können und hat also das Vorliegen von Realkonkurrenz als gegeben erachtet.

Bei Lösung der Frage ist wohl davon auszugehen, in welchem Moment man den entscheidenden Begehungsakt bei Preßvergehen zu erblicken hat. Hält man daran fest, daß die Handlung in der Veröffentlichung einer Druckschrift strafbaren Inhalts zu finden ist, der Veröffentlichungsakt also die Begehungshandlung ist, so kann naturgemäß auch nur eine Handlung vorliegen. Um das Ergebnis zu gewinnen, die eine Handlung zu begrenzen, ist daher nur zu bestimmen, wenn eine Veröffentlichung vorliegt. Dabei ist zu beachten, daß die Anwendbarkeit der §§ 73, 74 StGB. nicht davon abhängig ist, ob eine Handlung oder mehrere selbständige Handlungen schlechthin gegeben sind, sondern davon, daß eine Person entweder eine oder

mehrere Handlungen vorgenommen hat. Es kann der Verfasser eines Artikels denselben allerdings so gestalten, daß derselbe an verschiedenen Stellen Beleidigungen verschiedener Personen enthält; es kann auch jede dieser Beleidigungen auf selbständigem, strafbarem Vorsatz beruhen, somit an sich den Voraussetzungen der Realkonkurrenz entsprechen. Nun ist in diesem Fall Appelius [60] der Ansicht, daß sich hier der strafbare Wille schon vorher in den verschiedenen, den verschiedenen strafbaren Handlungen entsprechenden Ausführungshandlungen offenbare, die nur in einem einheitlichen Akt schließlich an die Außenwelt treten, er scheint also das Niederschreiben des Manuskriptes als Ausführungshandlung anzusehen. In jenem Zeitpunkt liegt aber meiner Auffassung nach eine strafbare Handlung noch gar nicht vor, es kann hier höchstens eine straflose Vorbereitungshandlung in Frage kommen. Auch ob ein strafbarer Versuch gegeben ist, braucht hier gar nicht untersucht zu werden, denn es ist hier eine ausdrückliche Bestrafung für den Versuch nicht normiert. Ein Preßvergehen ist überhaupt gänzlich ausgeschlossen, denn der Handelnde hat mit der Presse in diesem Fall überhaupt noch nichts zu tun gehabt.

Allerdings können die Reate der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung bestimmter Personen bereits in dem Augenblick vollendet sein, in welchem sie vorsätzlich zur Kenntnis des Redakteurs gelangt sind; es kann sich aber dann noch nicht um ein durch die Presse begangenes Delikt handeln, welches darin besteht, daß die beleidigende Kundgebung einer dritten Person, dem Redakteur, zugänglich gemacht worden ist; es würde also kein Preßvergehen, sondern lediglich ein anderes Vergehen, aber auch nur eine Straftat, vorliegen, denn der beleidigende Artikel ist durch eine Handlung, die Übergabe, zur Kenntnis des Redakteurs gebracht und die Sache liegt so, wie wenn jemand in einer mündlichen Äußerung mehrere Personen zugleich beleidigt hätte. Erst mit der Veröffentlichung der Zeitungsnummer tritt ein Preßvergehen ins Leben und es macht sich die besondere

---

[60] Vergl. S. 199.

Wirkung der Publizität geltend. Mit dieser Veröffentlichung ist aber das Preßvergehen zugleich auch vollendet, die später etwa stattfindende Verbreitung der Druckschrift kann die Strafbarkeit nur begründen, wenn sie eine mit der Veröffentlichung nicht zusammenhängende, ihr gegenüber selbständige ist und dann handelt es sich um eine andere Tat. Ist also der Tatbestand des Preßvergehens in dem Akt der Veröffentlichung begründet, so ergibt sich die Folgerung, daß wenn der Akt der Veröffentlichung ein einheitlicher ist, auch die verschiedenen in dem Inhalt des Artikels liegenden Delikte als durch eine Handlung begangen angesehen werden müssen. Lediglich aus dem Veröffentlichungsakt ist der Schluß auf die Handlung zu ziehen, wie der Beginn so ist auch das Ende der Handlung in ihm zu erblicken; soweit vorher eine Tätigkeit in Erscheinung tritt, kommt ihr die Bedeutung eines selbständigen Ausführungsaktes nicht zu. Soweit demnach eine Person eine Veröffentlichung veranlaßt hat, hat sie eine Handlung begangen, selbst wenn strafrechtlich die Handlung nicht als eine strafbare Handlung erscheinen würde, sondern mehrere Strafgesetze verletzte. In jedem Fall hat § 73 StGB. in Anwendung zu kommen.

Würdigung des § 21 PG.

In der Fassung des § 21 PG. sind mehrere Bestimmungen enthalten, welche zu Angriffen Veranlassung geben können und und auch schon im Anschluß an gerichtliche Entscheidungen in der Presse und in politischen Kreisen vielfach erörtert und abfällig beurteilt worden sind.

Einmal ist es die Bestimmung, daß verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter hinsichtlich ihrer Bestrafung wegen des Fahrlässigkeitsdeliktes einander gleichgestellt sind, daß somit das ganze bei Herstellung oder Verbreitung einer Druckschrift beteiligte Personal unter Umständen in gleicher Weise strafrechtlich haftbar gemacht werden kann. Es versteht sich nun an sich von selbst, daß der Drucker, der ja wesentlich an dem Zustandekommen der Publikation mitwirkt, als Gehilfe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er

bei dieser seiner Hilfeleistung *vorsätzlich* d. h. mit Kenntnis des Inhalts der Druckschrift und seiner Bedeutung und Tragweite gehandelt hat, denn weder der Drucker, noch sonst eine an der Herstellung einer Zeitung beteiligte Person sind durch irgend ein Gesetz von den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen ausgenommen, die eben diese Verantwortlichkeit bedingen. Das Gleiche gilt von dem Verleger, der übrigens beim Vorhandensein von Vorsatz nicht nur als Gehilfe sondern auch als Mittäter in Betracht kommen kann. Etwas anderes aber ist es, wenn dem Drucker oder dem Verbreiter ein lediglich *fahrlässiges* Verhalten gelegentlich der Verbringung von Preßerzeugnissen in die Öffentlichkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Hier erscheint es durchaus nicht angängig, für den Drucker und den Verbreiter dieselbe Verantwortlichkeit zu schaffen, wie sie dem verantwortlichen Redakteur auferlegt wurde und nicht mit Unrecht auch dem Verleger angesonnen werden kann. Ein solches Vorgehen kann vielleicht noch dem Herausgeber gegenüber am Platze sein, dem Drucker oder Verbreiter gegenüber fehlt es dagegen an den nötigen Voraussetzungen. Dadurch, daß das Gesetz in § 21 die übrigen bei der Herstellung des Preßerzeugnisses beteiligten Personen hinsichtlich der Verantwortung mit dem verantwortlichen Redakteur auf eine Stufe stellt, hat es tatsächlich für den gesamten Inhalt der Druckschrift eine Mehrheit von verantwortlichen Redakteuren geschaffen, während doch § 7 Abs. 1 PG. nur „den verantwortlichen Redakteur" für die gesamte Druckschrift kennt und mehrere nur für abgegrenzte Teile der Druckschrift zuläßt.

Nun mag man wohl dem gegenüber einwenden, dem Drucker und dem Verbreiter sei es ja durch die Bestimmung des § 21 anheimgestellt, sich durch den Nachweis des Vormannes von der ihm drohenden Strafverfolgung zu befreien und außerdem könne jeder von beiden nur im Falle der Unbekanntschaft seiner Vormänner überhaupt in Anspruch genommen werden, der Drucker mithin nur, wenn Redakteur und Verleger, der Verbreiter nur, wenn außer diesen beiden auch der Drucker unbekannt ist, allein dieser Einwand ist unschwierig mit der Gegenfrage zu entkräften,

warum man dann die Aufstellung einer so besonders verantwortlichen Persönlichkeit wie des verantwortlichen Redakteurs überhaupt für nötig erachtet hat; es sind ja dann bereits genügend viele andere in eben derselben Weise verantwortliche Personen vorhanden, die dessen Funktionen mit ausfüllen müssen. Dabei ist es mit der übrigen und eigentlichen Berufstätigkeit des Verlegers, Druckers und Verbreiters ohne Zweifel schlechthin unvereinbar, daß diese Personen in allen Fällen der ihnen auf diese Art auferlegten Verpflichtung, sich von dem jeweiligen Inhalt der Druckschrift in ausreichendem Maße Kenntnis zu verschaffen, gerecht werden könnten.

Es läßt also schon diese Bestimmung den Grundsatz des allgemeinen Strafrechts, daß jede bei einem Delikt beteiligte Person nach Maßgabe ihrer Anteilnahme zur Verantwortung gezogen werden müsse, vollkommen unberücksichtigt.

Zuzugeben ist, daß der Grundgedanke, welcher den Gesetzgeber leitete, nämlich unter allen Umständen wenigstens den an der Schaffung des Preßerzeugnisses hauptsächlich Beteiligten zur Bestrafung zu bringen, vollkommen richtig ist. In dieser Person wird man zunächst den Verfasser oder Einsender des strafbaren Preßerzeugnisses zu erblicken haben, denen dann erst der verantwortliche Redakteur folgt, der erst die Veröffentlichung ermöglicht. Es wird also mit der Vorschrift des § 21 nichts anderes bezweckt, als auf die verschiedenen bei der Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen einen Druck auszuüben um die Bestrafung des Hauptschuldigen also des Verfassers herbeizuführen, dessen Ausfindigmachung sonst mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft wäre, es liegt ja auch auf der Hand, daß es der Staatsgewalt weniger um die Bestrafung der Nebenpersonen wegen Fahrlässigkeit zu tun sein kann, als den geistigen Urheber zu treffen.

Die Hauptschwäche der Bestimmungen des § 21 besteht aber darin, daß bei den Beteiligten durch die Möglichkeit, sich bei Benennung des Vormannes der eigenen Bestrafung entziehen zu können, Erscheinungen ausgelöst werden müssen, welche in hohem Maße geeignet sind, das eigene Verantwortlichkeitsgefühl für

strafbare Handlungen abzustumpfen. Unter dem Druck der Strafandrohungen sieht sich der von der Staatsgewalt zuerst in Anspruch Genommene genötigt, einen Vormann anzugeben, ein Vorgang, der mit Denunziation viel gemein hat und in hohem Maße zersetzend auf den Charakter einwirken muß. Hiedurch wird ein für die Rechtspflege bedauerlicher und für die Presse nicht rühmlicher Zustand geschaffen.

Man kann aus diesem Grunde das vielfach hervorgetretene Verlangen der Presse begreiflich finden, die für sie bestehenden Sonderbestimmungen aufzuheben, und auch die Presse lediglich den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen, die auch für alle vorkommenden Fälle einen genügenden Maßstab abgeben würden. Es würde aber eine derartig durchgreifende Maßnahme, welche die Aufhebung des gesamten Preßgesetzes bedeuten würde, nach meiner Ansicht gar nicht erforderlich sein, als genügende Lösung erscheint mir, wenn die Bestimmung des § 21 PG. in vollem Umfang beseitigt würde.

Abänderungsvorschläge.

Es hat auch an Vorschlägen, welche eine Abänderung der Strafbestimmungen des Preßgesetzes befürworteten, nicht gefehlt und es sollen daher zunächst die dahingehenden Vorschläge v. Liszts und Baumgartens beleuchtet werden.

v. Liszt[61] vertritt die Ergänzung der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen durch die sogenannte sachliche Haftung. Er verwirft alle Sonderbestimmungen hinsichtlich der bei der Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses strafbaren Inhalts beteiligten Personen, empfiehlt ausschließliche Anwendung der allgemeinen Verantwortlichkeitsgrundsätze auf dieselben und bringt nur da, wo keine dieser Personen nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts verurteilt werden kann, objektive Maßregeln in Vorschlag und zwar versteht er unter diesen objektiven Maßregeln

1. das Verbot der weiteren Verbreitung einer Druckschrift,

[61] Vergl. v. Liszt in v. Holtzendorffs Rechtslexikon (3. Aufl.) Bd. III S. 151.

2. Vernichtung der etwa mit Beschlag belegten Exemplare,
3. Geldstrafe gegen das betreffende Zeitungsunternehmen.

Zur Begründung dieses Vorschlages führt er selbst folgendes aus[62]:

„Die Voraussetzungen, unter welchen ich die sachliche Haftung für lebensfähig und ihre Einführung für einen bedeutenden, dem Interesse der Preßfreiheit wie jenem der öffentlichen Rechtsordnung in gleicher Weise dienenden Fortschritt hielte, sind die folgenden:

1. Strenge Wahrung ihres subsidiären Charakters. In erster Linie Haftung der schuldigen Personen nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts. Erst wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, Eintritt des objektiven Verfahrens.
2. Gleichmäßige Anwendung des Systems der sachlichen Haftung auf die periodische wie auf die nicht periodische Presse.
3. Gerichtliches Erkenntnis über die Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift, gefällt von demselben Gericht, das für den Fall der subjektiven Verfolgung zuständig wäre, gefällt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, in welcher dem Ankläger der Vertreter der verfolgten Druckschrift gegenübersteht.
4. Mit dem gerichtlichen Erkenntnis ist der Ausspruch des Verbotes bezw. der Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift, der periodischen Presse gegenüber außerdem die Verhängung einer Geldstrafe gegen das Zeitungsunternehmen und die Androhung der Einstellung für den Fall zu verbinden, wenn binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses, gegen welches die regelmäßigen Rechtsmittel des Strafprozesses zulässig sind, der Erlag der Geldstrafe durch den Herausgeber der periodischen Druckschrift nicht ausgewiesen wäre.
5. Die Befreiung vom Zeugniszwang wird allen an der Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen zugestanden."

[62] Vergl. v. Liszt, Lehrb. d. österr. Preßr., S. 394.

Diese Ergänzung der allgemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeit lediglich durch objektive Maßnahmen kann aber nicht als zweckentsprechend angesehen werden, solange noch die Möglichkeit besteht, durch gerechte gesetzliche Bestimmungen an die schuldigen Personen heranzukommen und sie zur Verantwortung zu ziehen. Durch objektive Maßregeln ist ein Preßdelikt nicht gesühnt, die Anwendung der allgemeinen Verantwortlichkeitsgrundsätze würde aber den Schuldigen in vielen Fällen ermöglichen, sich der Bestrafung zu entziehen. Das Rechtsgefühl verlangt auch für ein Preßdelikt Bestrafung der Schuldigen nach Maßgabe ihres Verschuldens, nicht nur objektive Schädigung Schuldiger und Unschuldiger zusammen; es würden bei Anwendung des objektiven Verfahrens unter Umständen schwere Verbrechen, wie Landesverrat, Betrug und Erpressung, Preßdelikte sein, denen gegenüber ein Vorgehen im objektiven Verfahren als vollständig ungenügend erscheinen müßte.

Das objektive Verfahren hilft den gerügten Mängeln der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht ab und deshalb ist es eine ungeeignete Ergänzung. Strafbare Handlungen erfordern eine Sühne in Gestalt der Bestrafung von Personen nach Maßgabe ihrer Schuld, nicht nur einen Eingriff in eine Sache, die bei dem Vergehen als Mittel gedient hat und so bloß indirekte Schädigung der über jene Sache verfügenden Personen. Die sachliche Haftung ist nur ein Notbehelf dann, wenn man darauf verzichten muß, die bei einem Preßvergehen Beteiligten nach dem Maß ihrer Schuld zu bestrafen.

Auf einem anderen Wege sucht Baumgarten[63] zu einem brauchbaren Resultat zwecks Regelung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit zu gelangen. Seine Vorschläge sind kurz folgende:

1. Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auch auf Preßvergehen, wobei er Drucker und Verbreiter unter normalen Umständen für straflos erklärt[64].

---

[63] Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, Bd. V S. 506 ff.

[64] Vergl. aaO. S. 512—514.

2. Ergänzung der allgemeinen Verantwortlichkeit durch folgende preßpolizeiliche Bestimmungen[65]:

a) Jede nicht periodische Druckschrift muß die Namen des Druckers und des Verlegers, jede periodische die des Druckers, Verlegers bezw. Blatteigentümers und verantwortlichen Redakteurs tragen.

b) Ein Manuskript darf nur vervielfältigt werden, wenn es die Originalunterschrift des Verfassers, außerdem die „Vidimierung" des Verlegers oder (bei periodischen Druckschriften) des verantwortlichen Redakteurs trägt. Dieses Manuskript ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren.

Die höchste Übertretungsstrafe — Haft- und Geldstrafe kombiniert — müßte die Sanktion dieser beiden Maßnahmen bilden.

c) Als polizeiliche Übertretungsstrafe unterliegt derselben Strafe der Verkauf oder die sonstige Verbreitung von Druckschriften, auf welchen die Namen des Druckers und Verlegers bezw. bei periodischen Zeitschriften auch des Redakteurs nicht ersichtlich sind.

Bei Betrachtung dieses Systems läßt sich unschwer erkennen, daß Baumgarten Drucker und Verbreiter in der Regel als unschuldige Werkzeuge und deshalb als straflos wird angesehen wissen wollen. Sind diese Personen aber lediglich Werkzeuge, so müssen sie auch hinsichtlich des Delikts und der dabei beteiligten Personen dem Zeugniszwang unterliegen, denn auf diese Art kann dann eine Ermittelung und Bestrafung der Hauptschuldigen herbeigeführt werden. Nun sind aber Drucker und Verbreiter sehr häufig nicht lediglich Werkzeuge, sondern meistens Gehilfen und könnten dann nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht mehr zur Zeugnisabgabe gezwungen werden. In diesem Fall besteht dann keine Möglichkeit mehr, durch das Zeugnis von Drucker und Verbreiter an den Verfasser oder Einsender, den verantwortlichen Redakteur oder den Verleger heranzukommen und damit

[65] S. 514.

erscheint der Zweck jener preßpolizeilichen Bestimmungen Baumgartens verfehlt, nämlich die Bestrafung von Verfasser, Einsender, verantwortlichem Redakteur und Verleger zu ermöglichen.

Eine weitere Abänderung wird von Schmid[66] in Vorschlag gebracht. Dieser will die Verantwortlichkeit für Preßvergehen nach den allgemeinen Strafgesetzen ebenfalls bestehen lassen, will aber dann folgende Bestimmung eingeführt wissen:

„Derjenige, welcher den Druck und die Verbreitung von Äußerungen, deren Strafbarkeit er erkennen konnte, in Preßerzeugnissen bewirkt hat, wird als Täter bestraft, sofern er nicht jenen nennt, in dessen Auftrag er gehandelt hat."

Mit dieser Bestimmung soll bezweckt werden, die Person, welche über die Person des Verfassers oder Einsenders Auskunft geben kann, zur Nennung des Verfassers oder Einsenders zu bewegen, also einen indirekten Zeugniszwang auszuüben. Die Person, welche den Druck und die Verbreitung der Äußerungen des Verfassers in erster Linie bewirkt hat, sei immer in der Lage, den Verfasser oder Einsender zu benennen. Kann oder will diese Person keinen Auftraggeber nennen, so soll sie als Täter bestraft d. h. angenommen werden, daß sie die strafbaren Äußerungen von sich aus getan, also das betreffende Delikt corpore et animo als Täter begangen habe.

Allein auch dieser Regelung wird man nicht beipflichten können. Dieses „indirekte Zeugniszwangsverfahren", welches im Grunde doch nichts anderes ist als der in § 21 Abs. 2 PG. ausgeübte moralische Druck, vermag auch den peinlichen Eindruck nicht zu verwischen, der mit jedem derartigen Pressionsmittel stets verbunden und der geeignet ist, eine ehrenhafte Presse in arge Verlegenheit zu bringen.

Mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches wird auch ein neues Preßgesetz Hand in Hand gehen. Ob der Kreis der Preßdelikte dabei eine Einschränkung erfahren wird, läßt sich nicht voraussagen. Hinsichtlich der Haftung wird aufs neue das Verlangen der Presse hervortreten, den allgemeinen Strafgesetzen

[66] Vergl. Schmid, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen, S. 110 ff.

unterstellt zu werden. Dabei wäre sehr in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine vollständige Beseitigung des § 21 PG. ins Auge zu fassen wäre. Da weiterhin ein Vergehen durch Verbreitung von Druckschriften nicht früher als vorhanden angenommen werden kann, als bis die Druckschrift veröffentlicht ist, d. h. der erste Verbreitungsakt begonnen hat, mithin das Verbreiten von Druckschriften strafbaren Inhalts das Preßdelikt ausmacht, so kann auch folgerichtig, so lange die Bestimmung des § 21 PG. aufrecht erhalten bleibt, der Verfasser nicht Täter sein.

Wenig Erfolg kann man sich auch davon versprechen, den Eigentümer einer Zeitung mit Geldstrafe zu belegen, denn auch die größte Sorgfalt bei Auswahl seiner Angestellten vermag nicht hintanzuhalten, daß Artikel strafbaren Inhalts gebracht werden und die Strafe wird ihn dann ohne Grund treffen. Beizubehalten wird der verantwortliche Redakteur sein; man geht wohl nicht fehl, wenn man in dieser Person regelmäßig den Täter des Preßdelikts sucht und es erscheint auch vollkommen angängig, den verantwortlichen Redakteur für fahrlässige Nichtverhinderung des Delikts zu bestrafen, es kann in diesem Fall eine gleich hohe Strafe wie bei Vorsatz zur Anwendung gebracht werden.

Keinesfalls zu billigen aber ist ein Strafsystem, bei welchem erst durch den Druck der Strafandrohungen, sowie durch die erzwungene Benennung eines Vormannes eine anständige Gesinnung in der Presse erzeugt werden soll.

Spezialdruckerei für Dissertationen Benedikt Hilz, Nürnberg, Bucherstr. 79.